Aus der Königlichen Nerven-Klinik zu Göttingen.
(Direktor: Geheimrat Prof. Dr. E. Schultze.)

Progressive Paralyse und Unfall in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe

der

Hohen Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen

vorgelegt von

Walther Ernestus
Medizinal-Praktikant aus Elberfeld.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Zittau
Druck von Haupt & Schwager
1914.

Der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen
vorgelegt am 24. Juni 1914.

Referent: Herr Geheimrat Prof. Dr. E. Schultze.

Die Drucklegung ist seitens der Fakultät genehmigt.

Bereits seit Jahrzehnten ist als Voraussetzung der progressiven Paralyse die syphilitische Infektion angesprochen worden. Die serologische Untersuchung von Blut und Liquor lassen uns in fast 100% von dementia paralytica die syphilitische Infektion nachweisen. Als letztes Glied in der Kette der Beweise ist in neuester Zeit der Nachweis der Spirochaete pallida im Gehirn der Paralytiker durch Noguchi hinzugekommen. Es kann deshalb heute an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen Lues und progressiver Paralyse nicht mehr gezweifelt werden.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß nicht jeder Luetiker, sondern nur ein verhältnismäßig außerordentlich geringer Teil der luetisch infizierten paralytisch wird. Es sind deshalb von zahlreichen Autoren immer wieder Hülfsursachen für die Entstehung der Paralyse mitverantwortlich gemacht worden. Unter den sogenannten Hülfsursachen (Überanstrengung, Alkohol) hat seit jeher das Trauma eine Hauptrolle gespielt, und die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Paralyse ist in der medizinischen Literatur überaus häufig bearbeitet worden.

Es erscheint lohnend, diese Frage einmal nicht nur vom ärztlichen Standpunkte aus zu betrachten, sondern vielmehr zu untersuchen, wie sich die Genossenschaften und Schiedsgerichte zu dieser Frage stellen, da ja immer wieder ein Unfall als Ursache der progressiven Paralyse von dem Verletzten oder seinen Angehörigen angegeben wird. Besonders interessant

scheint es uns, diese Frage an der Hand der Entscheidungen des höchsten Berufungsgerichtes, des Reichsversicherungsamtes, zu verfolgen.

Ich habe zu diesem Zwecke*) „Die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes und der Landesversicherungsämter in Unfallstreitigkeiten" durchgelesen, welche die vom Jahre 1886 bis einschließlich 1912 ergangenen wichtigen Rekursentscheidungen für die gewerblichen, sowie für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften enthalten.

In diesen 26 Jahren hat die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Gehirnerweichung nach den vorliegenden Entscheidungen 25mal das Reichsversicherungsamt beschäftigt. Ich werde in der vorliegenden Arbeit über diese Entscheidungen referieren und kritisch zu ihnen Stellung nehmen.

1. Rekursentscheidung No. 20 Jahrgang 1887/88 Band 2.

Friedrich M., welcher 26 Jahre auf der B.schen Sophienhütte bei W., zuletzt als Schmelzmeister, in Arbeit gestanden und schon in den letzten Jahren an Kopfschmerzen gelitten hatte, welche ihn zeitweilig zur Einstellung der Arbeit zwangen, erkrankte im Oktober 1885 und ist seitdem dauernd zur Arbeit unfähig. Sein Kopfleiden stellte sich im weiteren Verlaufe als Gehirnerweichung heraus; seit Anfang Juli 1886 befindet er sich als geisteskrank in der Provinzial-Irrenanstalt zu A. Die Ehefrau des M. beanspruchte namens ihres geisteskranken Ehemannes Unfallentschädigung aus dem Grunde, weil ihr Ehemann die Gehirnerweichung sich zugezogen habe durch die Einwirkung der Hitze, welche vom Schmelzofen ausgegangen sei. Sie ist jedoch mit dem Anspruche von beiden Vorinstanzen abgewiesen worden, weil die etwa nachteilige Einwirkung der Hitze des Schmelzofens auf die Gesundheit ihres Ehemannes als ein Unfall im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sei. Der von der Ehefrau M. unter Überreichung einer Bescheinigung der

*) Diese Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind in Berlin erschienen im „Selbstverlag des Vorstandes der Knappschaftsberufsgenossenschaft. Anlage zu: Der Kompass, Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich".

Direktion der Provinzial-Irrenanstalt eingelegte Rekurs ist zurückgewiesen worden aus nachstehenden

Gründen: Das U.-V.-G. gewährt für einen Entschädigungsanspruch, wie dem vorliegend erhobenen, keine Grundlage. Zwar ist nach der Bescheinigung der Provinzial-Irrenanstalts-Direktion die Entstehung der Geistesstörung (Gehirnerweichung) des M. aller Wahrscheinlichkeit nach auf dessen Beschäftigung bei dem Schmelzofen zurückzuführen, jedoch kann offenbar von einem bestimmten Zeitpunkte, in welchem die Einwirkung der Hitze des Schmelzofens die Entstehung der Geistesstörung verursacht hat und sonach von einem Betriebsunfall im gesetzlichen Sinne, nicht die Rede sein; vielmehr ist die Geisteskrankheit des M., wenn sie mit dessen Berufstätigkeit in Zusammenhang steht, das Endergebnis der eine längere Zeit andauernden Einwirkung der Hitze. Dies bestätigt auch Klägerin selbst in ihrer Berufungsschrift, worin sie die seit 2 Jahren zeitweise bei ihrem Manne auftretenden Kopfschmerzen selbst als Vorboten seiner späteren geistigen Erkrankung hinstellt und jene wie diese auf die „Einwirkung der Hitze, welche vom Schmelzofen ausging", zurückführt, welchem Anerkenntnis gegenüber die Behauptung des Rekursgesuches, daß die Erkrankung nur plötzlich entstanden sein könne, unhaltbar ist. Es steht daher eine allmähliche Gesundheitsschädigung durch die mit dem Betriebe in der Schmelzhütte verbundenen nachteiligen Einflüsse, somit kein Betriebsunfall in Frage (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1887, Ziffer 352, Seite 147). Da hiernach jede gesetzliche Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft verneint werden muß, ist das R. V. A. trotz der Bedürftigkeit der M.schen Familie nicht in der Lage, ihrer Beschwerde Abhülfe zu gewähren.

Zusammenfassung.

Die Frau eines an progressiver Paralyse erkrankten Schmelzmeisters, der jahrelang vor Ausbruch der Krankheit an Kopfschmerzen gelitten hatte, verlangte im Namen ihres Mannes Unfallentschädigung, indem sie die Erkrankung auf die dauernde Einwirkung der Schmelzofenhitze zurückfürte. Obwohl die ärztlichen Gutachten die Frage des Zusammenhangs zwischen der dauernden Einwirkung der Hitze und der progressiven Paralyse bejahten, lehnte das R. V. A. die

Entschädigungsansprüche ab, da die nachteilige Einwirkung der Hitze keinen Unfall im Sinne des Gesetzes darstelle.

2. Rekursentscheidung No. 639 Jahrgang 1887/88 Band 2.

Der auf dem städtischen Zentralviehhofe zu B. angestellte Probenehmer K. erlitt am 5. Juli 1886 einen Sturz von einer Treppe. Die Ehefrau desselben hatte den bei demselben später eingetretenen paralytischen Blödsinn und die hierdurch bedingte völlige Erwerbsunfähigkeit auf diesen Sturz zurückgeführt und als Pflegerin ihres Mannes die Gewährung der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit beantragt. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, durch welche, entgegen dem ablehnenden Bescheide des Genossenschaftsvorstandes, diesem Antrage entsprochen worden war, hatte letzterer Rekurs eingelegt und den Antrag auf Abweisung der Klägerin mit ihren Entschädigungsansprüchen darauf gestützt, daß ein Betriebsunfall überhaupt nicht vorliege, eventuell, daß die Erkrankung mit dem Unfalle in keinem ursächlichen Zusammenhange stehe.

Das R. V. A. hat auf Abweisung der Klägerin mit ihren Rentenansprüchen mit nachstehender Begründung erkannt: Ob der Sturz des Klägers von der Treppe durch einen Schwächeanfall, welcher auf seiner Erkrankung beruhte, veranlaßt worden, kann dahingestellt bleiben. — — Dagegen konnte nach Lage der Sache nicht angenommen werden, daß Klägerin den ursächlichen Zusammenhang zwischen Krankheit und dem Sturz von der Treppe wahrscheinlich gemacht hat, vielmehr mußte man sich auf Grund der vorliegenden ärztlichen Atteste der Ansicht zuneigen, daß ihr Ehemann am 5. Juli 1886 abermals von einem apoplektischen Anfalle heimgesucht worden ist, und daß, wenn in der Tat die Zunahme seines Leidens von diesem Tage an datiert, sie sich als Folgezustand jenes erneuten Anfalles, nicht aber des Sturzes von der Treppe darstellt.

Zusammenfassung.

Als der auf dem Viehhofe beschäftigte Probenehmer K., der von der Treppe gestürzt war, „später“ an paralytischem Blödsinn erkrankte, erhob seine Frau Rentenansprüche. Das R. V. A. schloß sich „den ärztlichen Gutachten“ an, die den Unfall als Folge eines

paralytischen Anfalles ansahen und verneinte demgemäß mit ihnen die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und progressiver Paralyse.

3. Rekursentscheidung No. 305 Jahrgang 1888/89 Band 3.

Der Rottenarbeiter K. war an progressiver Hirnparalyse verstorben. Die Hinterbliebenen hatten mit der Behauptung, daß die tödliche Krankheit auf einen Sturz, welchen der K. am 12. August 1887 im Betriebe erlitten hatte, zurückgeführt werden müßte, die Gewährung der gesetzlichen Rente beantragt. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, durch welches der Bescheid der Genossenschaft aufgehoben und den Klägern die gesetzliche Rente zugesprochen ist, hatte die Genossenschaft Rekurs eingelegt und zur Begründung ihres Antrages auf Wiederherstellung ihres ablehnenden Bescheides darauf hingewiesen, daß gegen die Annahme des Schiedsgerichts, es sei der K. vor dem Unfalle ein völlig gesunder Mann gewesen, die eigene Aussage seiner Ehefrau spreche, wonach ihr verstorbener Ehemann schon im Winter 1886/87 auffallend vergeßlich gewesen sei, und weil des Ferneren doch nicht zugegeben werden könne, daß dem Atteste des Dr. E. gegenüber demjenigen des Professors Dr. H. eine höhere Autorität beizumessen sei. Das R. V. A. hat den Rekurs verworfen. Dasselbe hat in Übereinstimmung mit dem Schiedsgerichte auf Grund der Aussagen der Mitarbeiter die Überzeugung gewonnen, daß der verstorbene Arbeiter K. bis zu dem am 12. August 1887 erlittenen Unfall ein gesunder Mann, insbesondere mit einem Gehirnleiden nicht behaftet gewesen ist.

Das Gutachten des Dr. E., und nicht das des Professors Dr. H. ist aber für die Entscheidung des Schiedsgerichts maßgebend gewesen, nicht weil dem Dr. E. an sich eine höhere Autorität beigemessen wurde, sondern weil das Gutachten des letzteren von tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, welche nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als zutreffend erscheinen. Im übrigen hat Dr. E. noch begutachtet, daß, wenn mit Professor Dr. H angenommen würde, das Gehirnleiden des p. K. habe bereits im Winter 1886/87 vorgelegen, doch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der Sturz, welchen der p. K. am 12. August 1887 erlitten, jedenfalls eine erhebliche Verschlimmerung des Leidens desselben zur Folge gehabt habe. Dieser Umstand würde aber auch unter Umständen schon zur Begründung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfalle und dem Tode des p. K. genügen. Zur

Einholung eines ärztlichen Obergutachtens lag hiernach ein ausreichender Anlaß nicht vor.

Zusammenfassung.

Den Tod des Rottenarbeiters K., der an progressiver Paralyse erfolgte, führten die Hinterbliebenen auf einen Sturz im Betriebe zurück. Von 2 ärztlichen Gutachtern bejahte der eine die Frage des Zusammenhanges unbedingt, während der andere Gutachter, soweit dies aus der Entscheidung ersichtlich war, annahm, daß K. bereits vor dem Unfall paralytisch war; auch für diesen Fall behauptete der eine Gutachter, den Eintritt einer Verschlimmerung dem Unfall zur Last legen zu müssen. Das R. V. A. folgte den Ausführungen des einen Gutachters und erkannte den Unfall als ursächliches Moment an.

4. Rekursentscheidung No. 50 Jahrgang 1890/91 Band 5.

Der Mühlenarbeiter Ernst Heinrich C. zu T. hat in einem Dampfsägewerke im Monat März und am 31. August 1889 geringe Betriebsunfälle erlitten, das erste Mal mit Quetschung des Zeigefingers der rechten Hand, das andere Mal mit Rißwunden am dritten und vierten Finger der linken Hand. Beide Male wurde er vom Dr. med. H. in L. behandelt, und es war die erste Verletzung nach etwa drei Wochen, die zweite nach sieben Wochen geheilt. Bei der Berufsgenossenschaft kam damals keiner dieser Unfälle zur Anzeige. Dagegen kam der Kläger im Monat Dezember 1889 wiederum in die Behandlung des Dr. H. wegen rechtsseitiger Lähmung der Extremitäten. Die ärztliche Behandlung dieser Krankheit wurde vom 13. Januar 1890 ab im hiesigen Carolahause fortgesetzt. Der Kläger war infolgedessen schon zu Anfang des Jahres 1890 völlig erwerbsunfähig. Da sich sein Zustand fortdauernd verschlimmerte, ist er am 13. Februar 1891 vom Amtsgericht D. als geistesschwach unter Zustandsvormundschaft gestellt worden. Bereits im Monat April 1890 ist die Schwester des Klägers — — mit der Behauptung hervorgetreten, daß die Krankheit des Klägers eine Folge der durch die erlittenen Unfälle bei demselben hervorgerufenen Nervenaufregung, daß der Verlauf der Krankheit durch jene Unfälle zum mindestens in sehr erheblichem Grade

beschleunigt worden sei, und daß der Kläger — — Anspruch auf Zubilligung einer Unfallrente habe. Mit diesen Entschädigungsansprüchen ist der Zustandsvormund in allen Instanzen zurückgewiesen worden, vom R. V. A. mit folgender Begründung:

Der Kläger leidet nach den — — übereinstimmenden ärztlichen Sachverständigen an einer fortschreitenden Gehirnlähmung. — — An sich ist nun zwar, wie von den Sachverständigen zugegeben wird, die Möglichkeit anzuerkennen, daß der Verlauf einer Krankheit, wie sie hier in Betracht kommt, durch gemütliche Aufregungen, also auch durch Betriebsunfälle beschleunigt werde, indessen muß es sowohl im Hinblick auf die Geringfügigkeit der hier vorliegenden Unfälle, wie auch auf die Entwicklung der Krankheit des Klägers, welche ohnehin eine ungewöhnlich langsame ist, als in hohem Grade unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß überhaupt eine Beschleunigung des Krankheitsverlaufes durch die beiden Unfälle hervorgerufen worden sei. Um aber die Berufsgenossenschaft für verpflichtet zur Gewährung einer Unfallsrente ansehen zu können, genügt es nicht, daß die Möglichkeit einer Verschlimmerung des Krankheitszustandes durch einen eingetretenen Betriebsunfall vorliege, vielmehr müßte hierzu mindestens erfordert werden, daß einige Wahrscheinlichkeit für den Eintritt derartiger nachteiliger Wirkungen im einzelnen Falle beigebracht sei.

Zusammenfassung.

Die Schwester des Mühlenarbeiters C., der ganz unbedeutende Unfälle erlitten hatte (Quetschung eines Fingers, Rißwunden zweier Finger), und bald darauf an progressiver Paralyse erkrankte, stellte Antrag auf Gewährung von Unfallrente, mit der Behauptung, die durch die Unfälle hervorgerufene Nervenaufregung habe die progressive Paralyse hervorgerufen bezw. ihren Verlauf beschleunigt. Die ärztlichen Sachverständigen bejahten zwar die Möglichkeit der Beschleunigung der progressiven Paralyse durch gemütliche Aufregungen; das R. V. A. kam indessen zum Schlusse, daß die Möglichkeit nicht genügt, daß vielmehr „einige Wahrscheinlichkeit“ für eine solche Verschlimmerung beigebracht werden müsse, und lehnte die Rentenansprüche ab.

5. Rekursentscheidung No. 60 Jahrgang 1892/93 Band 7.

Die Hinterbliebenen des Arbeiters W. in L. hatten die zum Tode führende Geisteskrankheit ihres Erblassers auf Gehirnkrebs und diesen auf einen im Betriebe erlittenen Unfall zurückgeführt. Mit ihren Entschädigungsansprüchen von der Genossenschaft wie vom Schiedsgerichte abgewiesen, hatten sie Rekurs eingelegt und ausgeführt, daß die letzte Krankheit ihres Erblassers eine Folge entweder der durch die Folgen des Unfalles notwendig gewordenen, in der Chloroformnarkose ausgeführten Operation, oder des ebenfalls durch den Unfall herbeigeführten Krebsleidens gewesen sei. Der Rekurs ist nach angestellter Beweisaufnahme zurückgewiesen und zwar mit folgender Begründung:

Die Ärzte, auf deren Gutachten das angefochtene Urteil beruht, haben beide den Zusammenhang der tödlich verlaufenden Geisteskrankheit mit dem Unfalle in Abrede gestellt. Sie sind einig darin, daß die Operation auf diese Krankheit einen Einfluß nicht gehabt haben könne. Dr. H. gibt zwar die Möglichkeit zu, daß das Krebsleiden eine Erkrankung des Gehirns herbeigeführt haben könne, bestreitet aber, daß der Krebs am Hoden mit dem Unfall zusammenhänge. Da beide Sachverständigen davon ausgingen, daß die Geistesstörung des Verstorbenen erst Ende Juli 1891 bemerkt worden sei, war die Behauptung der Kläger erheblich, daß der Verstorbene schon unmittelbar nach seiner Rückkehr aus B., wo er nach der am 7. Dezember 1890 vorgenommenen Operation noch bis zum 19. Januar 1891 verweilt hatte, erkrankt sei. Diese Behauptung ist nun allerdings, wie auch Professor Dr. M. anerkennt, durch die Beweisaufnahme bestätigt worden, der Sachverständige bestreitet aber trotzdem, daß die Krankheit mittelbar oder unmittelbar mit dem Unfall zusammenhänge. Er führt überzeugend aus — und hierdurch erledigen sich die von den Klägern aus dem Leichenbefunde abgeleiteten Folgerungen — daß die Geisteskrankheit W.'s nicht durch einen Gehirnkrebs herbeigeführt sein könne, da dies mit dem Verlaufe der Krankheit nicht vereinbar sei. Der letztere rechtfertige die Annahme einer Gehirnerweichung, welche ebenfalls mit dem Unfalle nicht in Zusammenhang gebracht werden könne, wenn auch die Eindrücke, welche W. bei und nach der Operation empfing, die Krankheitserscheinungen deutlicher auftreten lassen. Die Möglichkeit eines nachteiligen Einflusses stellt der Sachverständige in Abrede. Wenn er sich nun auch auf die ihm von Dr. L. mitgeteilte Tatsache bezieht, daß dieser Arzt schon vor Jahren

von W. einen eigentümlichen Eindruck empfangen haben will, so bildet doch dieser Umstand nicht eine Grundlage, sondern nur eine nebensächliche Unterstützung seines Gutachtens, das letztere würde trotz der Widerlegung dieser Tatsache unerschüttert bleiben. Da hiernach der Nachweis, daß der Tod W.'s eine wenn auch mittelbare Folge des erlittenen Betriebsunfalls gewesen sei, auch in dieser Instanz nicht geführt ist, können die erhobenen Entschädigungsansprüche als berechtigt nicht anerkannt werden.

Zusammenfassung.

Die Hinterbliebenen des an Paralyse verstorbenen Arbeiters W. erhoben Entschädigungsansprüche mit der Begründung, daß entweder ein Betriebsunfall oder die durch diesen notwendig gewordene Operation (Chloroformnarkose) die Gehirnerkrankung verursacht habe. W. hatte nämlich an Hodenkrebs gelitten, und die Angehörigen nahmen an, daß der Hodenkrebs durch den Unfall hervorgerufen und daß W. an Gehirnkrebs gestorben sei. Während der eine der beiden Gutachter den Nachweis führte, daß nicht Gehirnkrebs, sondern progressive Paralyse vorgelegen habe, gab der andere die Möglichkeit einer Krebserkrankung des Gehirns zu, verneinte aber zugleich die Frage des Zusammenhangs zwischen Hodenkrebs und Unfall. Das R. V. A. lehnte demgemäß die Ansprüche ab.

6. Rekursentscheidung No. 101 Jahrgang 1893/94 Band 8.

In dem Neubau, in welchem der Zimmerpolier Johann T. beschäftigt war, stürzte anfangs April oder Ende März 1890 ein etwa 4—5 m langer, etwa 21—24 cm im Geviert messender Balken vom ersten Stockwerk schräg herab, setzte an der Stirnseite auf, schlug dann um, traf dann den auf ebener Erde in gebückter Stellung sich befindenden T. und rollte von diesem herab zur Erde. Ein bei dem T. sich Ende 1891 entwickelndes Gehirnleiden wurde von diesem auf den Unfall mit der Behauptung zurückgeführt, daß der Balken außer dem Rücken auch den Hinterkopf getroffen habe. Da die in letzter Beziehung aufgestellte Behauptung sich nicht erweisen ließ, lehnte die

Beklagte den Entschädigungsanspruch des Klägers ab. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, durch welche die Beklagte zur Zahlung der Vollrente verurteilt war, hatte dieselbe Rekurs eingelegt und die Wiederherstellung ihres ablehnenden Bescheides beantragt. Während des Laufes des Rekursverfahrens ist T. am 4. Juni 1893 verstorben und der Rechtsstreit von seinen Erben aufgenommen. Das Reichsversicherungsamt hat einen umfangreichen Zeugen- und Sachverständigenbeweis erhoben und zuletzt noch ein Obergutachten vom Professor Dr. M. zu B. eingefordert. Dieses auf Grund längerer Beobachtung und Untersuchuug und vorgenommener Leichenöffnung seitens des Professors Dr. M. und des Dr. Schw. abgegebene Gutachten hatte den ursächlichen Zusammenhang der bei T. vorhandenen Gehirnparalyse mit dem Unfalle bestimmt verneint. Das R. V. A. hat den Rekurs der Beklagten mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Da nach Dr. M. und Schw. Paralyse durch äußere Verletzung oder psychischen Shock überhaupt hervorgerufen werden, so läßt sich bei dieser Sachlage die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges mit dem Unfalle nur dann verneinen, wenn zuverlässige Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Unfall, so wie er sich wirklich ereignet hat, den streitigen Erfolg füglich nicht gehabt haben kann. Hieran aber fehlt es. — — Hiervon abgesehen, fehlt es aber vor allem an jedem Anhalt dafür, daß der Verletzte bei dem Unfalle keinen psychischen Shock erlitten hat. — — Allerdings war T. nicht betäubt vor Schreck, hatte aber, wie sich in seinem Zuruf und in den mehrfachen Äußerungen kurz nach dem Unfall, wie sich in den nächsten Tagen zeigt, das lebhafte und klare Bewußtsein, daß es sich für ihn um eine Lebensgefahr gehandelt habe, der er nur wie durch einen wunderbaren Zufall und mit genauer Not entgangen war. Lagen solcher Art, die in dem Betroffenen die Erkenntnis einer unmittelbaren Lebensgefahr plötzlich hervorrufen, sind eben Ursachen psychischen Shocks. — — Auf der anderen Seite ermangelt ein greifbarer Anhalt für eine Entstehung der Krankheit aus sich. Ihre Entwicklung auf syphilitischer Grundlage, von der die Ärzte sprechen, ist nur eine entfernte Vermutung derselben, der es an jeder tatsächlichen Unterlage fehlt und der der Leichenöffnungsbefund in gewisser Weise sogar entgegensteht.

Zusammenfassung.

Der Zimmerpolier T. wurde im März 1890 von einem herabfallenden Balken getroffen; er erkrankte

Ende 1891 an progressiver Paralyse, der er 1893 erlag. Zwei Gutachter sprachen sich bestimmt gegen den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und progressiver Paralyse aus, während zwei andere Gutachter den ursächlichen Zusammenhang bestimmt anerkannten. Zwei Gutachter wurden wegen unrichtiger Diagnosenstellung nicht berücksichtigt, ein weiterer Gutachter hat sich offenbar nur unbestimmt entschieden. Das R. V. A. nahm in Übereinstimung mit einigen der angeführten Gutachter als möglich an, daß der bei dem Unfall entstandene psychische Shock die progressive Paralyse hervorgerufen habe, zumal eine andere Ursache für die Entstehung der Krankheit nicht beigebracht werden konnte, insbesondere Anhaltspunkte für eine syphilitische Grundlage nicht vorlagen, und billigte somit den Hinterbliebenen Rentenansprüche zu.

7. Rekursentscheidung No. 113 Jahrgang 1894/95 Band 9.

Die Hinterbliebenen des Tagelöhners Adolf F. zu A., welcher am paralytischen Blödsinn verstorben war, hatten mit der Behauptung, daß die zum Tode führende Krankheit mit dem ihrem Erblasser am 16. April 1892 zugestoßenen Unfall, wobei derselbe erheblich mit dem Kopfe auf den Boden aufgeschlagen sei, in ursächlichen Zusammenhang stehe, Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, durch welche der ursächliche Zusammenhang als wahrscheinlich gemacht erachtet wurde, hatte die Genossenschaft Rekurs eingelegt und zur Begründung ihres abweisenden Bescheides gerichteten Antrages ausgeführt, daß auch nach dem neuerdings von ihr eingeforderten Gutachten des Professor Dr. M. in B. nur die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Erkrankung beziehungsweise dem Tode des F. und seinem Unfall gegeben sei. Diese bloße Möglichkeit aber genüge nicht, um ihre Entschädigungspflicht zu begründen. Das R. V. A. hatte weiteren Beweis erhoben und auf Grund des Ergebnisses desselben den Rekurs der Genossenschaft aus folgenden Gründen verworfen:

Dem Rekurse der Beklagten mußte der Erfolg versagt bleiben, da das R. V. A. keine ausreichende Veranlassung hat finden können, der tatsächlichen Feststellung des Schiedsgerichtes,

daß zwischen dem Tode des F. und dem von ihm erlittenen Unfall vom 16. April 1892 ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, entgegenzutreten. Abgesehen davon, daß die zur Sache gehörten Sachverständigen die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges zugeben, ohne jedoch zugleich eine andere Ursache des paralytischen Blödsinns des F. mit Bestimmtheit angeben zu können, war auch für das Rekursgericht entscheidend, daß F. bis zum Tage des Unfalls vollständig arbeitsfähig gewesen ist, und bis dahin krankhafte Erscheinungen irgendwelcher Art nicht dargeboten hat, gleich nachher aber erkrankt ist, und insbesondere seitdem, wie von der Witwe glaubhaft behauptet und von dem Zeugen W. bestätigt worden ist, im Gebrauch der Sprache allmählich immer schwerfälliger wurde. Dazu kommt, daß F. nach dem Unfall die Besinnung verloren gehabt hat, der Unfall also nicht unerheblich gewesen sein kann, sowie ferner, daß ein Ausgleiten demnach keineswegs mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als ein Symptom des beginnenden Blödsinns anzusehen ist.

Zusammenfassung.

Der an Paralyse verstorbene Tagelöhner F. hatte einen Unfall erlitten, bei dem er mit dem Kopfe auf den Boden aufgeschlagen war. Da die Sachverständigen die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Erkrankung bezw. Tod und Unfall zugaben, ohne eine andere Ursache des paralytischen Blödsinns des F. mit Bestimmtheit angeben zu können, erklärte das R. V. A. die Entschädigungsansprüche für begründet.

8. Rekursentscheidung No. 309 Jahrgang 1894 95 Band 9.

Der Schlosser Kasimir K. zu R. hatte sein schweres Gehirnleiden auf einen am 20. März 1893 erlittenen Betriebsunfall zurückgeführt, bei dem ihm beim Zusammensetzen von Puffern ein Keil, den er einziehen wollte, wohl durch einen Fehlschlag, den er machte, heraus und gegen das rechte Auge geflogen sei. Während die Beklagte wie Schiedsgericht mangels des ursächlichen Zusammenhanges die Entschädigungsansprüche des K. zurückgewiesen hatten, hat auf eingelegten Rekurs das R. V. A. auf Grund des Ergebnisses der vorgenommenen Beweisaufnahme die Beklagte zur Gewährung der gesetzlichen Rente aus folgenden Erwägungen verurteilt:

Die zunächst sichtbare Folge des Unfalls war eine kleine Hautwunde in der rechten Augenbraue. Der Kläger ist aber seitdem in ärztliche Behandlung getreten und hat nicht mehr gearbeitet. — — Oberarzt Dr. K. erklärt die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Leiden des Klägers — — für gegeben. — — Die Gutachten des Dr. D. — — laufen darauf hinaus, daß es im höchsten Grade unwahrscheinlich sei, daß die — — Sehstörungen als eine Folge des Unfalls anzusehen sind. Dagegen kommt das Gutachten des Oberarztes Dr. L. zu dem die Grundlage der Entscheidung wesentlich beeinflussenden Schlusse, daß bei dem Kläger nach dem Gesamtbilde aller vorhandenen abnormen Erscheinungen — — es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um die langsame Entwicklung eines schweren organischen Hirnleidens, eine dementia paralytica progressiva, handle. Dieses Leiden sei freilich nicht durch den Unfall vom 20. März 1893 in seinen Anfängen entstanden; es könne aber mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Unfall auf das erkrankte Gehirn einen ungünstigen Einfluß ausgeübt und zu einer raschen Verschlimmerung geführt habe. Das Rekursgericht hat, ohne die Zweifelhaftigkeit der Sachlage zu verkennen, auf Grund dieses Gutachtens die Überzeugung gewonnen, daß der gegenwärtige Zustand des Klägers eine — mittelbare — Folge des Unfalls vom 20. März 1893 ist. Hierfür fiel namentlich die auffallende Tatsache ins Gewicht, daß der Kläger, der bis zu dem Unfall regelmäßigen Arbeitsverdienst gehabt hat, seit demselben ohne Erwerb geblieben und schon im Juli 1893 von Dr. K. für erwerbsunfähig erklärt worden ist. — — Vielmehr muß angenommen werden, daß in der Tat durch den Unfall vom 20. März 1893, so unbedeutend er dem äußeren Anscheine nach gewesen ist, doch diejenige wesentliche Veränderung im Körper des Klägers hervorgerufen worden ist, auf der seine jetzige völlige Erwerbsunfähigkeit beruht. Hiernach ist die Beklagte — — verpflichtet, dem Kläger — — außer den noch zu ermittelnden Kosten des Heilverfahrens die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. — —

Zusammenfassung.

Der Schlosser K. war von einem Keil gegen das rechte Auge getroffen worden und hatte dadurch lediglich eine kleine Hautwunde erlitten. Bald darauf entwickelte sich bei K. eine progressive Paralyse. Das

R. V. A. bejahte die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhange auf Grund von drei Gutachten. Von den drei gehörten Gutachtern hat keiner den Zusammenhang der progressiven Paralyse mit dem Unfall unbedingt bejaht. Dieser wurde vielmehr von dem ersten Begutachter als für in höchstem Grade unwahrscheinlich, von dem zweiten nur als möglich bezeichnet, während der dritte Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs angenommen hat.

9. Rekursentscheidung No. 4 Jahrgang 1895 96 Band 10.

Die Arbeiterin Auguste B. zu F. hatte durch Betriebsunfall vom 9. März 1889 eine Quetschung der linken Hand erlitten und bezog dafür eine Rente von 60 %. Im März 1894 beanspruchte sie die dauernde Gewährung der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit wegen Verschlimmerung nicht nur der Hand, sondern auch ihres Allgemeinzustandes infolge des Unfalls. Die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit wurde ihr von der Berufsgenossenschaft nur für einen gewissen Zeitraum, dagegen vom R. V. A. dauernd mit folgender Begründung zuerkannt:

Nach dem eingehenden und überzeugend begründeten Gutachten des Dr. L. leidet die Klägerin an einer schweren organischen Gehirnkrankheit (Gehirnerweichung), welche sie völlig erwerbsunfähig macht, und welche mit großer Wahrscheinlichkeit als mittelbare Folge des Unfalls vom 9. März 1889 anzusehen ist, der als unmittelbare und bisher allein von der Beklagten entschädigte Folge die völlige Gebrauchsunfähigkeit der linken Hand bewirkt hatte. — —

Zusammenfassung.

Fünf Jahre nach einem Betriebsunfall (Quetschung der linken Hand), der zu einer Rentenfestsetzung von 60 % geführt hatte, beantragte die Arbeiterin B. Vollrente. Der ärztliche Gutachter diagnostizierte progressive Paralyse und erklärte die Erkrankung mit großer Wahrscheinlichkeit als mittelbare Folge des Unfalls. Das R. V. A. erkannte der B. die Vollrente zu.

10. Rekursentscheidung No. 57 Jahrgang 1896/97 Band 11.

Der am 30. April 1895 in der L. ertrunken aufgefundene Fritz F. aus H. hatte im Betriebe der Firma B. zu H. am 9. Oktober 1890 eine Quetschung des rechten Fußes erlitten. Wegen zurückgebliebener Schwäche bezog F. schließlich eine Unfallrente von 50 %. Er war seit Jahr und Tag bei der Firma wieder angestellt, allerdings nicht wie früher als Heizer, sondern als Nachtwächter bezw. als gewöhnlicher Arbeiter. Am 7. März 1895 verließ er die Arbeit mit der Angabe, daß er krank sei; am Tage darauf entfernte er sich aus seiner Wohnung und wurde alsdann ertrunken aus der L. aufgefischt. Die Beklagte und das Schiedsgericht verneinten den von den Hinterbliebenen behaupteten ursächlichen Zusammenhang eines Zustandes geistiger Störung mit dem Unfall des F. und wiesen die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen ab. Im Rekurse machten die Hinterbliebenen geltend, daß Fritz F. in Geisteskrankheit Selbstmord verübt habe; seit dem Unfall habe er sich Sorgen um den Unterhalt der Familie gemacht und seit zwei Jahren habe er, wie Zeugen bekunden sollen, Spuren von Geistesstörung gezeigt; deshalb sei er auch seiner Stellung als Nachtwächter enthoben worden und nur noch als gewöhnlicher Arbeiter beschäftigt worden. — — Hiernach hat das R. V. A. den Rekurs der Kläger aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Daß F. in den letzten Jahren, etwa seit dem Jahre 1892, von einer sich mehr und mehr steigernden Geisteskrankheit befallen war, und daß sein Tod durch Ertrinken eine Folge dieser Krankheit ist, — — hat das Rekursgericht — — für erwiesen erachtet. Fraglich blieb nur, ob die Geisteskrankheit in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfall vom 9. Oktober 1890 steht. Diese Frage war nach dem Gutachten des Professors Dr. M. zu verneinen. Denn danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß F. an fortschreitender Paralyse litt, — — die durch den Unfall, — — nicht unmittelbar hervorgerufen sein könne. Hingegen ist es wahrscheinlich, daß die Beschäftigung als Heizer, wie dies häufig geschieht, die erste Ursache für die Entstehung des Gehirnleidens gegeben hat. — — Wenn jedoch Dr. M. — — zu dem Schlusse gelangt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Entstehung der Geisteskrankheit und dem Unfall sehr wahrscheinlich sei, so hat ihm das Rekursgericht nicht zu folgen vermocht. Vom Standpunkte richterlicher Beweiswürdigung kann aus den vom Obergutachter geltend gemachten Umständen wohl auf die Möglichkeit, nicht aber auf die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhanges

geschlossen werden. War die körperliche Grundlage für die krankhaften Gehirnveränderungen der Paralyse durch die jahrelange Beschäftigung des F. als Heizer gegeben, so war der Ausbruch der Krankheit und ihre naturgemäße Weiterentwickelung bedingt, ohne daß es der Feststellung eines bestimmten weiteren Grundes bedarf. — — Eine besondere Beziehung des Leidens zu den Unfallfolgen ist niemals festgestellt worden. — — Die bloße Möglickheit eines ursächlichen Zusammenhanges genügt aber nicht, um letzteren für erwiesen anzusehen, und mangels dieses Erweises war in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen der Entschädigungsanspruch der Kläger für unbegründet zu erachten und demgemäß der Rekurs zurückzuweisen.

Zusammenfassung.

Der ertrunken aufgefundene Fritz F. hatte 5 Jahre zuvor einen Betriebsunfall (Quetschung des rechten Fußes) erlitten. Die Hinterbliebenen behaupteten, daß der Selbstmord Ausfluß geistiger Umnachtung, die geistige Erkrankung Folge des Unfalls sei. Obwohl ein Gutachter es als sehr wahrscheinlich hinstellte, daß die progressive Paralyse des F. im ursächlichen Zusammenhange mit seinem Unfall stehe, lehnte das R. V. A. die Rentenansprüche ab, da es aus dem Gutachten nur den Eindruck der Möglichkeit, nicht den der Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges gewinnen konnte, die bloße Möglichkeit aber nicht genüge, um den Zusammenhang für erwiesen anzunehmen.

11. Rekursentscheidung No. 240 Jahrgang 1896/97 Band 11.

Der Landwirt Franz K. erlitt am 29. Oktober 1890 dadurch einen Unfall, daß er von der Göpeldreschmaschine beim Dreschen erfaßt und etwa dreimal umgeschleudert wurde, wobei er mit dem Kopfe auf die mit Steinen gepflasterte Tenne aufschlug. K. wurde später geisteskrank und starb am 21. Oktober 1895 infolge Entkräftung in der Provinzialirrenanstalt Pl. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wies die Entschädigungsansprüche der Witwe und der minderjährigen Töchter zurück, da die bei K. entstandene Geisteskrankheit nicht ursächlich auf den Unfall zurückzuführen sei. Gegen das sie zur Gewährung der gesetzlichen Hinterbliebenenrenten, nach einem

Jahresarbeitsverdienst von 985 Mark verurteilende, schiedsgerichtliche Erkenntnis legte die Beklagte rechtzeitig mit dem Antrage auf Aufhebung desselben und Wiederherstellung ihres ablehnenden Bescheides Rekurs ein. Sie bestritt nach wie vor den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tode des K. und dem ihm am 29. Oktober 1890 zugestoßenen Betriebsunfall und machte geltend, daß jedenfalls der Anspruch durch Verjährung ausgeschlossen sei, da er erst im April 1895, also lange nach Ablauf der zweijährigen Frist angemeldet sei. — — Das R. V. A. hat den Rekurs mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte nur für schuldig erachtet wurde, den Hinterbliebenen des K. die gesetzliche Rente nach Maßgabe eines Jahresarbeitsverdienstes von 360 Mark zu zahlen und ihnen an außergerichtlichen Kosten des Verfahrens vor dem R. V. A. 20 Mark zu erstatten. Die Gründe sind folgende:

Im Verlauf des schiedsgerichtlichen Verfahrens hat auf Veranlassung des Schiedsgerichts der Direktor der Provinzialirrenanstalt Dz. bei G. Dr. K. unter dem 20. Juli 1896 über den Verlauf und die Art der Krankheit des Ehemannes der Klägerin und über ihren ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall vom 29. Oktober 1890 folgendes Gutachten erstattet: — — Syphilis hat der Direktor von der Provinzialirrenanstalt Pl. bei der Sektion nicht finden können, auch hat K. in der Anstalt während des Lebens keine Erscheinung von Syphilis gezeigt. Da Syphilis aber immer nachweisbare Spuren hinterläßt, muß sie für diesen Fall für ausgeschlossen erachtet werden. — — Es darf angenommen werden, daß die Sorgen um den früheren Besitz und dann der Verlust desselben nicht ohne tiefen seelischen Eindruck bei dem Kranken geblieben sind. Im letzten Jahre hat dann die enorme geistige Überanstrengung des sehr peinlichen und gewissenhaften Mannes den Ausbruch der Krankheit veranlaßt, mindestens beschleunigt. — — Da andere Ursachen für das Entstehen der Krankheit nicht bekannt geworden sind, die Krankheit sich aber ausgebildet hat nach dem Unfall in einem Zeitraum, welcher sie als Folge desselben erscheinen läßt, so nehme ich an, daß die Geisteskrankheit und der Tod des am 21. Oktober 1895 in der Provinzialirrenanstalt zu Pl. an Gehirnparalyse verstorbenen Postagenten, früheren Landwirts Franz K., mit dem von diesem am 29. Oktober 1890 erlittenen Unfalle im Zusammenhange steht, und auf die Folgen desselben zurückzuführen ist. — — Aus dem mitgeteilten Gutachten in Verbindung mit den Angaben der Klägerin hat das Rekursgericht mit dem Schiedsgericht die Überzeugung gewonnen,

daß die Geisteskrankheit und der Tod des K. mit dem mehrerwähnten Unfall in ursächlichem Zusammenhange stehen, und daß deshalb, da die Selbstversicherung unbestritten ist, die Beklagte an sich den Klägern gegenüber entschädigungspflichtig ist, sofern nicht der von der Beklagten in der Rekursinstanz noch erhobene Einwand der Verjährung durchgreift. Das letztere mußte verneint werden. Die nachträgliche Erhebung dieses Einwandes ist zwar formell zulässig (vgl. Rek.-Entsch. 934 Amtl. Nachr. des R. V. A 1891 S. 148), auch war bei der Anmeldung des Anspruchs der in § 64 Abs. 1 des L. U. V. G. bezeichnete Zeitraum abgelaufen. Aber das Rekursgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß K. seit dem Unfall bis zu seinem Tode, wenn nicht überhaupt handlungsunfähig, so doch jedenfalls geistig beeinträchtigt gewesen ist, daß er nicht mehr im Stande war, den Zusammenhang seines Leidens mit dem Unfall zu erkennen. — — Dann aber ist es — — nicht auffallend, sondern im Gegenteil, eine notwendige von seinem Willen unabhängige Folge seiner Krankheit gewesen, daß er — — Ansprüche auf Entschädigung nicht erhoben hat. — — So ist ein Ausnahmefall nach § 64 Abs. 2 des L. U. V. G. gegeben (zu vergl. Rek.-Entsch. 1233, Amtl. Nachr. des R. V. A. 1893 S. 179), und die Anmeldung der Ansprüche seitens der jetzt klagenden Witwe im April 1895 noch rechtzeitig erfolgt. Der Verjährungseinwand der Beklagten ist mithin unbegründet und der Entschädigungsanspruch an sich vom Schiedsgericht mit Recht festgestellt. — —

Zusammenfassung.

Der Landwirt K., der 1895 an Paralyse starb, hatte 5 Jahre zuvor einen Unfall erlitten, bei dem er, von der Göpeldreschmaschine erfaßt, mehrmals herumgeschleudert wurde und mit dem Kopfe auf eine gepflasterte Tenne aufschlug. Das R. V. A. folgte dem ärztlichen Gutachten, das den Unfall als eigentliche Ursache der Paralyse ansprach, da eine andere Ursache nicht vorhanden, insbesondere Lues auszuschließen sei. Verjährung der Ansprüche lag nach dem Urteil des R. V. A. nicht vor, da K. seit dem Unfall derart beeinträchtigt war, daß er den Zusammenhang seines Leidens mit dem Unfall nicht mehr erkennen konnte.

12. Rekursentscheidung No. 277 Jahrgang 1898 Band 12.

Der Hüttenarbeiter Gustav B. in U. fiel am 23. Februar 1895 bei der Arbeit zwischen den Schienen hin und wurde bewußtlos. Im Anschluß daran trat Geisteskrankheit bei ihm auf. Der für ihn ernannte Vormund erhob Entschädigungsansprüche, die von der Berufsgenossenschaft mangels Zusammenhangs zwischen der Geisteskrankheit und dem Sturze abgelehnt, vom Schiedsgericht aber durch Zubilligung einer Rente anerkannt wurden. Gegen dieses Urteil legte die Berufsgenossenschaft mit dem Antrage auf Wiederherstellung ihres ablehnenden Bescheides Rekurs ein. — — Sie überreichte ein Gutachten des Geh. Medizinalrats Professor Dr. H. zu L. vom 19. Juni 1897, welches der Ansicht des Dr. med. Kr. und Medizinalrats Dr. Le. beitrat, und einen paralytischen Anfall als Ursache der schweren Erkrankung des Klägers annahm. Der Vertreter des Klägers bat unter Bezugnahme auf die Begründung des schiedsgerichtlichen Urteils um Zurückweisung des Rekurses. — — Der Verletzte ist im Laufe des Verfahrens verstorben. Die Beklagte und Rekursklägerin hat gegen seine Erben die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Sodann hat das R. V. A. den ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft aus folgenden Gründen wiederhergestellt:

— — Professor Dr. H. spricht sich in seinem Gutachten vom 19. Juni 1897 über den Unfall selbst dahin aus: — — daß wir — — mit der überwältigenden Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß B. einen paralytischen Anfall bekommen hat, daß er deswegen gestürzt ist. In gleicher Weise nehmen Dr. K. und Professor Dr. H. einen paralytischen Anfall als Ursache des Sturzes an. — —

Zusammenfassung.

Bei der Arbeit stürzte der Hüttenarbeiter B. bewußtlos hin, verfiel weiterhin in Geisteskrankheit (Paralyse) und starb an deren Folgen. Mit überwältigender Wahrscheinlichkeit wurde der „Unfall“ nach 3 übereinstimmenden Gutachten als paralytischer Anfall angesprochen und demzufolge von dem R. V. A. der Zusammenhang verneint und der Rentenanspruch verworfen.

13. Rekursentscheidung No. 369 Jahrgang 1898 Band 12.

Der etwa 48 Jahre alte Arbeiter Gustav N. zu B. hatte am 14. Oktober 1896 durch Betriebsunfall einen Bruch des linken Oberschenkels erlitten und bezog dafür seit Juni 1897 die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit. Die Rente wurde durch Bescheid vom 18. Oktober 1897 auf Grund eines Gutachtens des Dr. R. auf 25 % gemindert, weil der Beinschaden entsprechend gebessert sei. Kurz nach dem Unfall war bei dem N. Gehirnerweichung im Krankenhause festgestellt worden, deren Entwickelung nach der Ansicht mehrerer Ärzte durch den Unfall beschleunigt war, und den N. dauernd völlig erwerbsunfähig machte. Das Schiedsgericht erkannte dem N. unter Berücksichtigung dieser Krankheit die Vollrente wieder zu. Gegen dies Urteil legte die Berufsgenossenschaft mit dem Antrag auf Wiederherstellung des Bescheides vom 18. Oktober 1897 Rekurs ein, indem sie aus einem Gutachten des Geh. Medizinalrats Dr. S. in D. vom 15. Juli 1897 folgerte, daß schon am 9. Juni 1897 die Geisteskrankheit des Klägers gehoben gewesen sei, und die Ansicht vertrat, daß der Rückfall in dieselbe, verursacht durch Alkoholmißbrauch, nicht in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfall gebracht werden könne Der Kläger selbst gab eine Gegenerklärung nicht ab. Auf Ersuchen des R. V. A. ist ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren mit Rücksicht auf seine Geisteskrankheit von dem zuständigen Vormundschaftsrichter ein Pfleger in der Person des Justizrats R. in B. bestellt worden, welcher Zurückweisung des Rekurses der Beklagten beantragte. Der Rekurs der Berufsgenossenschaft ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

Auf Grund des vom Professor Dr. M. gebilligten Gutachtens des Dr. A. in B. vom 12. Mai 1897 ist es dem R. V. A. nicht zweifelhaft, daß die Geisteskrankheit des Klägers, wenn sie im Keime auch bereits früher vorhanden gewesen sein mag, durch den Betriebsunfall vom 14. Oktober 1896 zum Ausbruch gebracht, und in ihrem zur völligen Erwerbsunfähigkeit führenden Verlauf beschleunigt worden ist. — —

Der Kläger ist deshalb für völlig erwerbsunfähig infolge einer Krankheit anzusehen, welche wesentlich durch den in Rede stehenden Betriebsunfall verursacht worden ist. Demnach war die Rentenherabsetzung ungerechtfertigt und die Anwendbarkeit des § 65 des U. V. G. nicht gegeben, obwohl der Beklagten zugestanden werden kann, daß in denjenigen hiervon völlig verschiedenen Unfallsfolgen, wegen deren dem Kläger früher die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit zugebilligt

worden war, eine wesentliche Besserung eingetreten ist. Denn diese ist in ihren Wirkungen durch das inzwischen erfolgte Auftreten einer anderen Unfallsfolge, der Geisteskrankheit, welche den Kläger wiederum völlig erwerbsunfähig macht, also durch eine gleichzeitig sich geltend machende wesentliche Verschlimmerung, völlig aufgehoben. — —

Hiernach war der Rekurs der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Zusammenfassung.

Kurze Zeit nach einem Betriebsunfall (Bruch des Oberschenkels) erkrankte der Arbeiter N. an Paralyse. Das R. V. A. folgte den Ausführungen zweier ärztlicher Gutachter, daß bei N. eine latente Paralyse durch den Unfall manifest geworden sei und billigte ihm Vollrente zu.

14. Rekursentscheidung No. 278 Jahrgang 1899 Band 13.

Der Wirtschaftsinspektor H. in B. war am Sonnabend, den 14. Juni 1894, nach dem Hauptgute D. gefahren, um dort die Auslohnung der ihm unterstellten Arbeiter zu bewirken. Die Lohnzahlung zog sich bis etwa um 11 Uhr abends hin. Alsbald darauf trat H. die Rückfahrt nach B. an. Die Nacht war besonders dunkel. An einer Stelle, wo der Weg sich durch ein dichtes Akaziengebüsch hinzog, sprangen plötzlich 2 Leute hinter den Wagen, die mit frisch geschnittenen, dicken Akazienästen dem H. mehrere wuchtige Hiebe über Kopf, Schultern und Rücken versetzten. H. war sogleich blutüberströmt in das Innere des Wagens gesunken. Er verriet bald darauf Anzeichen einer geistigen Trübung und wurde nach einer Irrenanstalt verbracht. Die zugezogenen Ärzte stellten das Vorhandensein einer mit der erwähnten Mißhandlung in ursächlichem Zusammenhange stehenden Geisteskrankheit (progressiven Paralyse) fest. — — Das R. V. A. hat — — die Berufsgenossenschaft verurteilt, den H. — — für die Folgen des Unfalls vom 14. Juni 1896 zu entschädigen.

Zusammenfassung.

Der Wirtschaftsinspektor H. wurde in der Nacht von zwei Leuten mit dicken Akazienästen über Kopf, Schulter und Rücken geschlagen. Bald darauf verfiel

H. in paralytischen Blödsinn. Die zugezogenen Ärzte haben den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und progressiver Paralyse ohne weiteres bejaht. Das R. V. A. hat sich der Ansicht der Ärzte angeschlossen und demgemäß die B. G. zur Entschädigung verurteilt.

15. Rekursentscheidung No. 1 Jahrgang 1904 Band 18.

Der Kutscher B. hatte am 21. Juli 1900 den von ihm geführten Arbeitswagen entladen und befand sich hinter demselben, um einen Spaten von der Erde aufzuheben, als die Pferde plötzlich scheuten und durchgingen. Hierbei wurde der auf dem Wagen sitzende 10jährige Sohn des Kutschers herabgeschleudert und verletzt. B., der bis zu diesem Tage ein ruhiger und zuverlässiger Arbeiter gewesen war, zeigte bald nachher ein auffallendes Wesen: er war aufgeregt, vergeßlich, handelte unüberlegt und litt an Sprachstörungen. Es trat schließlich völlige geistige Umnachtung infolge von progressiver Paralyse ein, die seine Unterbringung in eine Irrenanstalt nötig machte, woselbst er am 6. August seinem Leiden erlag. Die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen, welche behaupteten, daß die Gehirnkrankheit des B. mit dem am 21. Juli 1900 erlittenen Schreck ursächlich zusammenhänge, wurden von der B. G. auf Grund der von ihr eingeholten Gutachten des Nervenarztes Dr. R. in D. und des Direktors der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität L., Geh. Medizinalrats Professors Dr. F., zurückgewiesen. Diese Sachverständigen hatten übereinstimmend bekundet, daß durch eine einmalige heftige Gemütserregung ein bis dahin gesunder Mensch nicht paralytisch werden könne, und daß auch der Vorfall am 21. Juli 1900 ohne jeden Einfluß auf die spätere geistige Erkrankung und den schließlichen Tod B.'s gewesen sei, daß es vielmehr auch ohne diesen Vorfall zum Ausbruch der bereits vorhanden gewesenen Krankheit gekommen sein würde. Die Hinterbliebenen erhoben Berufung und stützten diese auf ein Gutachten der Direktion der Irrenanstalt, in der B. sich befunden hatte, und ein solches des praktischen Arztes Dr. S. in D. Diese Sachverständigen erklärten den ursächlichen Zusammenhang zwischen der geistigen Erkrankung des B. und dem am 21. Juli 1900 erlittenen Schreck für möglich. Das Sch. G. wies indes die Berufung unter Hinweis auf die von der B. G. beigezogenen Gutachten zurück. Gegen dieses Urteil legten die Kläger Rekurs ein. — — Professor Dr. F. in L. äußerte sich hierauf wie folgt: — — Insofern kann man

die Annahme einer Beschleunigung des Hervortretens der Paralyse bei B. im Anschluß an den Schreck, die ich in meinem ersten Gutachten als sehr wohl möglich bezeichnet habe, jetzt als wahrscheinlich annehmen in dem Sinne, daß es ohne den Unfall wohl noch eine kürzere oder längere Zeit gedauert haben könnte, bis eindeutige Krankheitserscheinungen auftraten. Ebenso wahrscheinlich ist es aber, daß auch ohne den Unfall die Gehirnerweichung manifest geworden wäre. Das Auftreten so ausgesprochener Symptome fast unmittelbar nach dem Unfall spricht sogar bis zu einem Grade dafür, daß die Krankheit, wenn sie auch bis dahin für die Umgebung nicht erkennbar war, doch bis nahe an den Eintritt in das manifeste Stadium (d. h. das Stadium der spezifischen Symptome) fortgeschritten war. — — Die Beklagte wurde zur Entschädigungsleistung verurteilt. — —

Gründe: — — der bezeichnete Vorgang ist „ein plötzliches, d. h. zeitlich bestimmbares, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis“ und der dadurch hervorgerufene Schreck an sich geeignet, eine Schädigung der Gesundheit des davon Betroffenen zu bewirken. — — Allerdings kann — — nicht angenommen werden, daß jene Paralyse durch den Vorgang vom 21. Juli 1900 erst zur Entstehung gebracht ist, da beide Gutachter mit aller Bestimmtheit in Abrede stellen, daß ein einmaliger, selbst heftiger Schreck eine solche hervorzurufen vermöge. Die Paralyse muß also bei dem B. zur Zeit des Unfalls in ihren ersten Anfängen bereis vorhanden gewesen sein, und war nur für seine Umgebung noch nicht erkennbar. Dagegen ist auf Grund der noch angestellten Ermittelungen es für hinreichend wahrscheinlich erachtet worden, daß die Paralyse durch den Schreck in ihrer Entwickelung nicht unerheblich beschleunigt worden ist. Zwar kann nach der gutachtlichen Äußerung des Professors Dr. F vom 3. Dezember 1903 die Frage, ob eine starke Schreckeinwirkung eine schon in der Entwickelung begriffene Gehirnerweichung ungünstig beeinflußt, weder unbedingt bejaht noch verneint werden. Indessen betont dieser Sachverständige andererseits, daß im allgemeinen Gemütsbewegungen auf nervöse Erkrankungen „zweifellos vielfach beschleunigend, beziehentlich verstärkend einwirken.“ Nach den Bekundungen der vernommenen Zeugen ist nun der Erblasser der Kläger bis zu dem Unfallstage ein besonnener und umsichtiger Mann, seitdem aber in seinem Wesen wie umgewandelt gewesen. Dieser Umstand hat dann auch den mehrfach genannten Gutachter veranlaßt, eine Beschleunigung des Hervortretens der Paralyse

bei dem B. imAnschluß an den Schreck für wahrscheinlich zu erklären in „dem Sinne, daß es ohne den Unfall wohl noch eine kürzere oder längere Zeit gedauert haben könnte, bis eindeutige Krankheitserscheinungen auftraten.“ Das R. V. A. hat hiernach für erwiesen erachtet, daß ohne den Schreck die Gehirnerweichung des B. nicht so schnell in das erkennbare Stadium getreten wäre, und auch nicht so schnell zu dessen Tode geführt hätte, daß mithin der Unfall diesen beschleunigt hat. — —

Zusammenfassung.

Als der Kutscher B. den von ihm geführten Arbeitswagen gerade entladen hatte, scheuten die Pferde und gingen durch, wobei der auf dem Wagen sitzende 10jährige Sohn des Kutschers herabgeschleudert und verletzt wurde. Bald danach erkrankte B. an Paralyse. Von ärztlichen Gutachtern gaben zwei die Möglichkeit zu, daß durch Schreck eine Paralyse hervorgerufen werden könne, während zwei andere Gutachter einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Schreck und Paralyse bestritten, die Möglichkeit einer Beschleunigung des Krankheitsverlaufes aber zugaben. Das R. V. A. bejahte die Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem in Frage stehenden Unfalle mit der Paralyse und verurteilte die B. G. zur Entschädigung.

16. Rekursentscheidung No. 137 Jahrgang 1904 Band 18.

Für den geisteskranken 27jährigen We., welcher im Elektrizitätswerk zu A. als Maschinist angestellt gewesen war, wurden Unfallentschädigungsansprüche erhoben mit der Behauptung, daß We. am 5. Januar 1900 infolge eines Kurzschlusses bei Benutzung des Telephons geisteskrank geworden sei. Die B. G. wies diese Ansprüche zurück, weil der Nachweis dafür, daß der gegenwärtige Zustand des We. die Folge eines Betriebsunfalls sei, nicht als erbracht angesehen werden könne. Auf die Berufung des gesetzlichen Vertreters des We. veranstaltete das Sch. G. eine eingehende Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Besichtigung der Betriebsstätte. — — Der Oberarzt der Königlichen Heil- und Pflegeanstalt S., Dr. G., erstattete unter dem 15. Juni 1903 ein Gutachten, wonach es sich bei dem Kläger um die sog. Gehirnerweichung,

dementia paralytica, handele und die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs dieser Erkrankung mit dem Unfalle vom 5. Januar 1900 ausdrücklich bejaht wurde. Der ärztliche Sachverständige des Sch. G., Medizinalrat Dr. J., äußerte sich dahin, daß der Kläger an einer — — Gehirnerweichung leide. Er fügte hinzu, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Erkrankung und dem „elektrischen Unfalle" für möglich, vielleicht sogar für wahrscheinlich zu halten sei, doch möchte er über die Annahme einer Möglichkeit nicht hinausgehen. — Auf Grund der Zeugenaussagen und der Sachverständigengutachten verurteilte das Sch. G. die Beklagte zur Gewährung der Vollrente. — — Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte Rekurs ein. — — Professor Dr. E. äußerte sich im wesentlichen: — — „Die bei dem Kläger We. festgestellte Geisteskrankheit ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Schädigung durch Übergang von Elektrizität auf den Körper zurückzuführen, die am 5. Januar 1900 in dem Elektrizitätswerk Ar. in Wa. stattgefunden hat." — Der Rekurs der B. G. wurde zurückgewiesen. Gründe: — — Während der Arzt Dr. G. und der Medizinalrat Dr. J. den Zusammenhang zwischen der Krankheit des Klägers und dem Unfallereignis vom 5. Januar 1900 im allgemeinen nur als möglich bezeichnen, spricht sich Professor Dr. E. mit voller Bestimmtheit dahin aus, daß die bei dem Kläger festgestellte Geisteskrankheit aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Schädigung durch Übergang von Elektrizität auf den Körper des Klägers zurückzuführen ist, die am 5. Januar 1900 in dem Elektrizitätswerk in A. stattgefunden hat. Diesem Gutachten, das von einer anerkannten Autorität unter eingehender wissenschaftlicher Begründung erstattet worden ist, ist das R. V. A. beigetreten. — —

Zusammenfassung.

Die Geisteskrankheit (Paralyse) des Maschinisten We. wurde von den Angehörigen auf einen Kurzschluß während eines Telephongespräches zurückgeführt. Ärztlicherseits wurde von zwei Gutachtern der Zusammenhang als möglich, von einem andern als wahrscheinlich bezeichnet. Auf Grund der Gutachten verurteilte das R. V. A. die Berufsgenossenschaft zur Entchädigungspflicht.

17. Rekursentscheidung No. 3 Jahrgang 1905 Band 19.

Der 44jährige Müller L. erlitt am 18. Februar 1899 dadurch einen Betriebsunfall, daß er sich infolge Berührung eines elektrischen Gleichstroms in der Spannung von 110 bis 120 Volt eine starke Verbrennung der rechten Hand zuzog. Er hat — — nach einiger Zeit ein gegen früher vollständig verändertes Wesen gezeigt, — — sodaß er am 8. Oktober 1901 der Heilanstalt in S. zugeführt werden mußte, woselbst er am 22. Mai 1903 an progressiver Paralyse verstorben ist. Die von dem Vormunde des Verletzten noch bei dessen Lebzeiten erhobenen Unfallrentenansprüche sind von der B. G. zurückgewiesen worden. Auf die hiergegen eingelegte Berufung hat das Sch. G. die B. G. verurteilt, dem L. vom 12. September 1901 an die Vollrente zu gewähren. Die Entscheidung des Sch. G. stützte sich auf ein Gutachten des Direktors der Irrenanstalt S., Geh. Medizinalrats Dr. W., vom 12. April 1902, welcher erklärte, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Leiden des L. und dem elektrischen Unfalle nicht mit Sicherheit festgestellt werden könnte, aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei. — — Die Möglichkeit werde bei L. zur Wahrscheinlichkeit dadurch, daß er vor dem Unfalle ein völlig geistig normaler Mann gewesen sei, hernach aber innerhalb weniger Monate deutliche Zeichen geistiger Störung dargeboten habe und daß bei ihm andere Krankheitsursachen, insbesondere Syphilis, nicht bekannt seien. Die B. G. erhob gegen diese Entscheidung Rekurs, zu dessen Begründung sie sich auf ein von ihr eingeholtes Gutachten des Assistenzarztes Dr. A. und des Professors Dr. M. in B. berief. — — Dr. A. und Professor Dr. M. kamen zu dem Schlusse, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Paralyse und dem elektrischen Unfalle nicht angenommen werden könne, da bei dem Unfall ein shockartig wirkender Einfluß des elektrischen Stromes nicht stattgefunden habe und weil ferner der Unfall kein längeres geistiges oder körperliches Siechtum zur Folge gehabt habe. Nach dem während des Rekursverfahrens eingetretenen Tode des L. erhoben dessen Hinterbliebenen Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenentschädigung und nahmen zugleich das durch den Tod des Erblassers unterbrochene Verfahren auf. Die B. G. lehnte die Entschädigung der Hinterbliebenen ab, und auch das Sch. G. gelangte jetzt im Hinblick auf das Gutachten des Assistenzarztes Dr. A. und des Professors Dr. M. zu einer abweisenden Entscheidung. Das R. V. A. — — holte schließlich ein Gutachten des Medizinalrats Dr. L. in B. ein. — — Dr. L. erstattete

unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts, insbesondere der eidlichen Aussagen der genannten Zeugen, folgendes Gutachten: — — „Nach alledem — — ist der zeitliche Zusammenhang zwischen Unfall und Krankheit gewahrt, und ich muß unter solchen Umständen auch einen ursächlichen Zusammenhang als überwiegend wahrscheinlich annehmen.“ — — Diesem Gutachten hat sich das R. V. A. angeschlossen. Der Rekurs der B. G. gegen das Urteil vom 15. November 1902 war hiernach zurückzuweisen, wogegen auf den Rekurs der Hinterbliebenen des L. das Urteil des Sch. G. vom 16. März 1904 und der Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 11. Dezember 1903 aufzuheben war, da der Witwe L. und ihren beiden Kindern unter 15 Jahren die Hinterbliebenenrente zusteht.

Zusammenfassung.

Kurze Zeit nach einem Betriebsunfall (Handverbrennung durch Berührung eines elektrischen Stromes) erkrankte der Müller L. an Paralyse, der er 4 Jahre nach dem Unfall erlag. Ein ärztlicher Gutachter hielt den Zusammenhang zwischen Paralyse und Unfall für überwiegend wahrscheinlich. Daraufhin sprach das R. V. A. den Hinterbliebenen die Unfallentschädigung zu, obwohl 3 andere Gutachter die Frage des Zusammenhangs verneinten.

18. Rekursentscheidung No. 42 Jahrgang 1905 Band 19.

Der Gestütswärter S. in J. wurde am 1. März 1898 beim Ausreiten eines Pferdes infolge Sturzes desselben zu Boden geschleudert. Er behielt bei diesem Sturze die Zügel in der Hand und vermochte deshalb das Fortlaufen des Tieres zu verhindern und war imstande, es nach Hause zu reiten. Dort besorgte S., obgleich er heftige Schmerzen in der Schulter empfand, noch die Pferde, suchte aber am nächsten Morgen den Arzt Dr. R. auf, der eine Verstauchung der linken Schulter feststellte, welche am 13. März 1898 soweit geheilt war, daß S. an diesem Tage seinen Dienst wieder aufnehmen konnte. S. war bis zu seinem Unfalle — — stets gesund und dienstfähig gewesen. In der Folge zeigte er in stetiger Zunahme ein gereiztes und aufgeregtes Wesen, wurde vergeßlich und fiel öfters vom Pferde. Am 11. Juli 1901 bescheinigte Dr. R., daß S. an allgemeiner hochgradiger Nervenschwäche — — leide. — —

Auch der Medizinalrat Dr. L. — — fand am 14. Oktober 1901 bei S. einen geringen Grad von geistiger Schwäche. Im Jahre 1902 war S. infolge nervöser Beschwerden wiederholt dienstunfähig. Am 3. Dezember 1902 berichtete Medizinalrat Dr. L., daß bei S. eine Verschlimmerung eingetreten, und dauernde völlige Dienstunfähigkeit zu befürchten sei. Diese trat im April 1903 ein. Dr. L. äußerte sich in einem auf Ersuchen der Gestütsverwaltung erstatteten Gutachten dahin, daß S. an dementia paralytica leide und daß diese Krankheit durch den Unfall vom 1. März 1898 verursacht worden sei, bei dem S. vermutlich nicht nur eine Schulterverletzung, sondern auch eine Gehirnerschütterung erlitten habe. S. wurde am 1. Januar 1904 aus seiner Stellung als Gestütswärter entlassen und starb am 26. März 1904 an allgemeiner Paralyse. Die von der Witwe des Verstorbenen um Gewährung der Unfallentschädigung angegangene Ausführungsbehörde erhob Beweis u. a. durch Einholung eines Gutachtens von dem Geh. Medizinalrat Professor Dr. M. in K., der sich im wesentlichen wie folgt äußerte: — — Die Frage, ob diese Geisteskrankheit auf die Folgen des Sturzes mit dem Pferde zurückzuführen ist, muß bejaht werden, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit. Zu dieser Auffassung muß man gelangen auf Grund der bisherigen Feststellungen — — sowie endlich in Erwägung der Erfahrungstatsache, daß ein mit starker Erschütterung des Körpers unter Mitbeteiligung des Zentralnervensystems verbundener Unfall sehr wohl den Ausbruch einer Geistesstörung verursachen kann. Was zunächst den letzten Punkt betrifft, so ist allerdings die Bedeutung traumatischer Einwirkungen auf den Kopf bezw. auf das Gehirn für die allgemeine Paralyse neuerdings von einigen Autoren in Zweifel gezogen oder gänzlich in Abrede gestellt worden, und zwar m. E. hauptsächlich zu Gunsten einer ganz unbewiesenen, lediglich auf eine sehr wenig beweiskräftige „anamnestische Statistik“ gestützten, durch positive Forschungsergebnisse auf pathologisch-anatomischem Gebiete aber in keiner Weise bestätigten Theorie der Identität von paralytischer Geisteskrankheit mit Syphilis. Dieser Theorie kann ebenso wenig beigepflichtet werden, wie der Ableugnung der Bedeutung, die auch traumatischen Einwirkungen auf Kopf und Gehirn für die Ätiologie der Geisteskrankheiten im allgemeinen und der allgemeinen Paralyse insbesondere zugestanden werden muß. — — Trotz dieses Gutachtens lehnte die Ausführungsbehörde die Entschädigungsansprüche der Witwe S. ab und legte, als das Sch. G. diesen stattgab, Rekurs ein. — — Der Rekurs ist

zurückgewiesen worden. Gründe: Der Geh. Mediz.-Rat Dr. L. in K. — — führt in durchaus überzeugender Weise aus, — — daß alles, was über die Geschichte der Entwicklung der Krankheit festgestellt sei, auf traumatische Schädigung des Gehirns durch den am 1. März 1898 geschehenen, mit heftigem Anprall des Körpers auf den Erdboden verbundenen Sturz vom Pferde hinweist. — —

Zusammenfassung.

6 Jahre nach dem Unfall (Schulterverstauchung durch Sturz vom Pferde) starb der Gestütswärter S. an progressiver Paralyse. Es wurde nur ein Gutachter gehört, der den Zusammenhang zwischen Unfall und Erkrankung als wahrscheinlich bezeichnete und sehr bestimmt jede andere Ätiologie, insbesondere die luetische bestritt. Das R. V. A. folgte dem Gutachten und sprach den Hinterbliebenen Rente zu.

19. Rekursentscheidung No. 165 Jahrgang 1905 Band 19.

Der Arbeiter G hat am 23. September 1903 einen schwerverletzten Mitarbeiter forttragen helfen und durch den grauenerregenden Anblick des Verletzten eine derartige Gemütserschütterung (paralytischen Anfall) erlitten, daß er vom Abend jenes Tages an, wo man ihn auf dem Betriebsgrundstück wie geistesabwesend vorfand, völlig erwerbsunfähig gewesen ist. Die B. G. wies die Unfallentschädigungsansprüche des G. ab, weil sein Leiden (progressive Paralyse) nicht die Folge eines Betriebsunfalls sei. Das Sch. G. nahm dagegen an, daß das schwere Gehirnleiden des Klägers zwar schon vor dem 23. September 1903 bestanden, sich aber noch im Anfangsstadium befunden, und die Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt habe, und daß es nach dem Gutachten des Direktors der Herzoglichen Heil- und Pflegeanstalt zu K., Dr. G, noch jahrelang in diesem Stadium hätte bleiben können, wenn nicht das Ereignis vom 23. September 1903 eingetreten wäre, das die Krankheit zur vollen Entwicklung gebracht habe, und einen Unfall darstelle. Die Beklagte sei demnach entschädigungspflichtig. Diese erhob Rekurs. — — Der Rekurs wurde zurückgewiesen. Gründe: — — Nach den übereinstimmenden Gutachten der Ärzte Dr. B. in B. und Direktor Dr. G. in K. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Nervenerschütterung,

welche der Kläger infolge des grauenerregenden Anblicks des schwerverletzten Mitarbeiters erlitten hat, den paralytischen Anfall hervorgerufen hat, welcher den Kläger am Abend des 23. September 1903 befallen hat. Bei dieser Sachlage ist das R. V. A. unbedenklich der Ansicht des Schiedsgerichts beigetreten, daß ein Betriebsunfall vorliegt. Der Entschädigungsanspruch des Klägers ist daher begründet, wenn das Ereignis vom 23. September 1903 die Ursache seiner gegenwärtigen Erwerbsunfähigkeit bildet. Auch dies war zu bejahen. Allerdings hat das Leiden des Klägers unzweifelhaft seit mindestens einem Jahre vor dem Unfalle bestanden, da damals bereits von dem Augenarzt Dr. P. zu B. das Vorliegen rechtsseitiger Pupillenstarre festgestellt worden ist. Ebenso unzweifelhaft ist aber andererseits, daß der Kläger bis zu dem Unfalle völlig arbeitsfähig gewesen ist, — — und daß der durch den Unfall hervorgerufene paralytische Anfall die scharfe Grenze dem Einleitungsstadium (dem sogenannten Prodromalstadium) und der vollentwickelten Krankheit gebildet hat. Da nun das Prodromalstadium nach den Darlegungen des Direktors Dr. G. bis zu 10 Jahren dauern kann, da sich ferner die Krankheit des Klägers zur Zeit des Unfalles allem Anscheine nach erst im Beginne ihrer Entwickelung befand, und nichts darauf hindeutete, daß man bei ihm auf paralytische Anfälle gefaßt sein müsse, so hat das R. V. A. für überwiegend wahrscheinlich erachtet, daß der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit des Klägers durch den Unfall wesentlich beschleunigt worden ist. Wie in dem Gutachten des Dr. G. überzeugend dargelegt ist, besteht keinerlei Anhalt für die Annahme, daß der paralytische Anfall, den eine außergewöhnlich schwere Gemütserschütterung verursacht hat, auch durch eine Gemütsbewegung gewönlicher Art, etwa durch einen häuslichen Ärger oder den Anblick eines durchgehenden Pferdes, hätte ausgelöst werden können. — —

Zusammenfassung.

Durch den „grauenerregenden Anblick“ eines Verletzten erlitt der Arbeiter G. eine heftige Gemütserschütterung (paralytischen Anfall) und war von diesem Tage an infolge Paralyse erwerbsunfähig. Auf Grund zweier ärztlicher Gutachten, welche die Gemütserschütterung als Ursache des paralytischen Anfalls ansprachen, bejahte auch das R. V. A. den ursächlichen

Zusammenhang. Es erachtete weiterhin als wahrscheinlich, daß der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei G. durch den Unfall wesentlich beschleunigt wurde und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Entschädigung.

20. Rekursentscheidung No. 54 Jahrgang 1906 Band 20.

Der 44jährige Walzarbeiter P. in B. war am 25. November 1893 durch flüssige glühende Kupfermassen im Gesicht sowie an den Armen und Beinen verbrannt worden. Die Verletzungen waren noch innerhalb der 13wöchigen Wartezeit geheilt. Am 3. März 1904 beantragte der Arbeitgeber des Verletzten bei der B. G. die Wiederaufnahme des Heilverfahrens, weil sich bei P., der seit dem Unfalle beständig über Kopfschmerzen geklagt habe, ein Nervenleiden herausgebildet habe, das ihn in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtige. Die B. G. holte von dem Dr. W. in B, welcher P. in den letzten Jahren behandelte, ein Gutachten ein. Dr. W. gab an, — — P. leide an fortschreitender Hirn- und Rückenmarkerkrankung, die auf den Unfall vom 25. November 1893 zurückzuführen sei, da P. weder nervenleidend noch syphilitisch gewesen sei, wohl aber nach dem Unfalle, der zweifellos eine starke seelische Alteration hervorgerufen habe. Die B. G. lehnte die Gewährung einer Entschädigung ab, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Leiden des P. und seinem Unfalle nicht wahrscheinlich sei. Auf die Berufung des P. holte das Sch. G. von dem Nervenarzte Dr. Ho. in B. ein Gutachten ein. Dieser Sachverständige bezeichnete das Leiden des Klägers als Taboparalyse und verneinte dessen Zusammenhang mit dem Unfalle. — — Im Gegensatz zu diesem Gutachten nahm das Sch. G. den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfalle und dem Leiden des Klägers als wahrscheinlich an; es folgerte diese Wahrscheinlichkeit daraus, daß Syphilis und die anderen als Ursache der Paralyse anerkannten Schädlichkeiten bei P. auszuschließen seien, sodaß also nur die Verletzung als Krankheitsursache übrig bleibe. — — Gegen das sie zur Entschädigungsleistung verurteilende Urteil legte die Beklagte Rekurs ein. — — Während des Rekursverfahrens, am 10. März 1905, starb der Kläger. Seine Hinterbliebenen erhielten seinen Rentenanspruch aufrecht und begehrten bei der B. G. für sich die Hinterbliebenenentschädigung. Die B. G. ließ durch den Kgl. Bezirksarzt Dr. S. und den Sanitätsrat Dr. He. die Leiche des P. öffnen; hierbei wurde die Richtigkeit der auf Taboparalyse gestellten Diagnose bestätigt. Die B. G. wies die

Ansprüche der Hinterbliebenen zurück. Das von letzteren angerufene Sch. G. holte von dem Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität L., Geh. Medizinalrat Professor Dr. F., ein Obergutachten ein, das im wesentlichen wie folgt lautete:

„— — Ich gebe mein Gutachten dahin ab, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall am 25. November 1893 einerseits und der Erkrankung und dem Tode des P. andererseits nicht erwiesen ist" Angesichts dieses Gutachtens gelangte das Sch. G. zu einer abweisenden Entscheidung. Die Kläger legten deshalb Rekurs ein. Das R. V. A. wies denselben zurück und gab dem Rekurse der Beklagten statt, indem es den ersten ablehnenden Bescheid wieder herstellte. Gründe:

Nach dem vom Schiedsgericht in dem zweiten Verfahren beigezogenen Obergutachten des Geheimen Medizinalrats Professor Dr. F.. welchem sich das R. V. A. bei der Autorität dieses Sachverständigen auf dem Gebiete der Nervenheilkunde und dem überzeugenden Inhalt seiner Darlegungen ohne Bedenken angeschlossen hat, ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall des 29. November 1893 und der Gehirnerweichung und Rückenmarkschwindsucht, an welcher P. erkrankt und gestorben ist, nicht erwiesen. — —

Zusammenfassung.

12 Jahre nach einem Unfall (Verbrennung durch flüssige glühende Kupfermassen) starb der Walzarbeiter P. an Taboparalyse. P. hatte laut Bericht seines behandelnden Arztes etwa 5 Jahre nach dem Unfall über Kopfschmerzen geklagt. 10 Jahre nach dem Unfall waren sichere Zeichen der Taboparalyse nachweisbar; Der behandelnde Arzt bejahte den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Erkrankung, während vier weitere Ärzte denselben bestritten. Auf Grund der vier übereinstimmenden ärztlichen Gutachten wurde der Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen abgelehnt.

21. Rekursentscheidung No. 5 Jahrgang 1910 Band 24.

Der Arbeiter K. erlitt anfangs Juni 1906 auf einer Schiffswerft dadurch einen Unfall, daß ihm ein eiserner Winkel auf den Kopf fiel, und eine klaffende Wunde verursachte. Da die heftigen Kopfschmerzen, welche im Anschluß an diesen Unfall

auftraten, nicht nachließen, so suchte er am 5. Juni den Dr. P. auf, welcher nur eine etwa 4 cm lange Fleischwunde auf dem Mittelkopfe fand. Reizerscheinungen bestanden nicht. Die Wunde heilte unter dem zweiten Verbande. — — In dem allgemeinen Krankenhause zu L., wo K. sich vom 4. März bis zum 3. April 1907 befand, wurde die Diagnose Neurasthenie und Hirnblutung gestellt und ermittelt, daß K. im 18. Lebensjahre Syphilis gehabt und fünf mal Schmierkuren durchgemacht hatte. Objektiv wurden schwerfällige Sprache, träge Pupillenreaktion und Fehlen der Kniescheibensehnenreflexe festgestellt. — — Nach der Entlassung aus dem Krankenhause — — stellte Dr. P. die Diagnose auf progressive Paralyse und veranlaßte die Aufnahme des K. ins Krankenhaus, wo er am 13. Oktober 1907 plötzlich starb. — — Die B. G. wies die Hinterbliebenen mit ihren Entschädigungsansprüchen ab, nachdem sie ein Gutachten des Krankenhausoberarztes Dr. H. eingeholt hatte, in dem dargelegt wurde, daß die Gehirnkrankheit wahrscheinlich auf syphilitischer Grundlage entstanden und durch den Unfall in keiner Weise beeinflußt worden sei. Im Berufungsverfahren äußerte sich dagegen der Physikus Dr. R. dahin, daß die an sich nicht erhebliche Kopfverletzung bei dem damals erst 30jährigen K., wenn nicht zur Entwicklung, so doch zur Beschleunigung und Verschlimmerung der Gehirnerweichung beigetragen habe. — — Das Sch. G. schloß sich diesem Gutachten an und verurteilte die B. G. zur Entschädigungsleistung. Im Rekursverfahren brachten die Kläger ein Gutachten des Nervenarztes Dr. M. in B. bei, welcher im wesentlichen ausführte:

„— — Wenn man bedenkt, daß K. im 30. Lebensjahre erkrankte, also in einem für den Beginn der Paralyse im allgemeinen seltenen Alter, und hinzunimmt die Kontinuität der Erscheinungen von dem Tage des Unfalls an, außerdem noch den ungewöhnlich rapiden Verlauf der Paralyse, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß hier bei einem zu solchen Erkrankungen disponierten Individuum nicht nur die Möglichkeit vorliegt, sondern eine an Sicherheit grenzende, hohe Wahrscheinlichkeit, daß bei K. im unmittelbaren Anschluß an den Unfall sich ein 14 Monate nach dem Unfalle zum Tode führendes Hirnleiden entwickelt hat, und daß entweder überhaupt für das Eintreten dieser Krankheit oder zum mindestens für die schnelle Entwicklung des vorher ganz unbemerkt gebliebenen Anfanges dieses Leidens der Unfall das auslösende Moment gewesen ist.“ Das R. V. A. holte noch von dem Geh. Medizinalrat Dr. K. in B. ein Obergutachten ein, das zu folgendem Ergebnisse gelangte: — —

„Alle — — Momente, zu denen noch hinzugefügt sei, daß z. B. auch bei der Rückenmarksschwindsucht ein Unfall, selbst wenn dieser nur die unteren Extremitäten betrifft, ursächlich wissenschaftlich anerkannt wird, lassen die mir vorgelegte Frage dahin beantworten, daß ich mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit die Kopfverletzung vom 5. Juni 1906 in ursächliche Beziehung zu dem Einsetzen der Krankheit und für deren schnelle Entwickelung als auslösenden Faktor verantwortlich mache". Der Rekurs ist zurückgewiesen worden mit folgender Begründung:

— — Die Beklagte hat mit den Dr. H. und P. angenommen, daß sich das Leiden lediglich aus einer unstreitig früheren syphilitischen Erkrankung entwickelt habe, und durch den Unfall vom 5. Juni 1906 in keiner Weise beeinflußt worden sei. Dagegen hat sich das Sch. G. der Beurteilung des Dr. R. angeschlossen, wonach das Trauma, wenn nicht zur Entwickelung, so doch zur Beschleunigung und Verschlimmerung der Gehirnerweichung geführt hat. — — In gleicher Weise gelangen der Nervenarzt Dr. M. und Professor Dr. K. — — zu dem Schlusse, daß, da K. zur Paralyse disponiert war, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode des K. insofern anzunehmen sei, als für das Eintreten der Krankheit oder mindestens für die schnelle Entwickelung derselben der Unfall das auslösende Moment gebildet habe. — — Das Rekursgericht hat daher keinen Anlaß, der Beurteilung der drei Gutachter entgegenzutreten, und hat auf Grund derselben, ebenso wie das Sch. G., die Überzeugung gewonnen, daß der Unfall vom 5. Juni 1906 das Einsetzen der Paralyse verursacht und ihre schnelle Entwickelung ausgelöst hat. — —

Zusammenfassung.

Bald nach dem Unfall (Kopfwunde durch Herabfallen eines eisernen Winkels) trat bei dem Arbeiter K. eine progressive Paralyse in die Erscheinung, an deren Folgen K. nach einem Jahre starb. Während ein Gutachter jeden Zusammenhang zwischen Unfall und Paralyse bestritt, nahmen drei Gutachter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an, daß der Unfall das Einsetzen der Paralyse verursacht oder zum mindesten ihre schnelle Entwicklung verschuldet hat. Das R. V. A.

verurteilte im Anschluß an die drei übereinstimmenden Gutachten die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Hinterbliebenenrente.

22. Rekursentscheidung No. 172 Jahrgang 1910 Band 24.

Der 40 Jahre alte Maurer G. erlitt am 21. Februar 1903 dadurch einen Unfall, daß ihm ein Stein auf den Kopf fiel. Es bestand eine Quetschwunde der Haut von 6 cm Länge, die nach einigen Wochen geheilt war. Im Oktober 1905 traten bei dem Verletzten Anzeichen von Lähmungsirrsinn auf. Er erhob deshalb Anspruch auf Unfallentschädigung mit der Behauptung, daß die Gehirnkrankheit eine Folge des Unfalls vom 21. Februar 1903 sei, wurde aber von der B. G. abgewiesen, weil der behauptete ursächliche Zusammenhang nicht erwiesen -- — sei. Da auch das Sch. G. zu einer Abweisung gelangte, legte der Kläger Rekurs ein, starb aber bald darauf. Nachdem seine Erben das Verfahren aufgenommen hatten, bestätigte das R. V. A. durch Rek. E. vom 30. April 1908 die Vorentscheidungen. — — Hierauf beanspruchten die Hinterbliebenen des G. die Hinterbliebenenentschädigung, indem sie von neuem behaupteten, daß zwischen dem Unfall und dem Tode des G. ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Die B. G. bestritt wiederum diesen Zusammenhang, und das Sch. G. bestätigte ihren ablehnenden Bescheid. Gegen dieses Urteil legten die Kläger Rekurs ein mit dem Antrage, ihnen als Erben des verstorbenen G. die Vollrente vom Tage des Eintritts der Geistesstörung bis zum Tode des G. ab und die Hinterbliebenenrente zu gewähren. — — Das R. V. A. erhob noch weiteren Beweis darüber, welche Veränderungen an G. bald nach dem Unfalle vom 21. Februar 1903 wahrgenommen worden seien durch Vernehmung von Zeugen. Es wurde hierauf noch der Königliche Kreisarzt Medizinalrat Dr. L. um eine gutachtliche Äußerung ersucht, und sodann die B. G. zur Gewährung der Hinterbliebenenentschädigung verurteilt mit folgender Begründung:

— — In der Sache selbst muß nunmehr auf Grund der eidlichen Zeugenaussagen und des Gutachtens des Kreisarztes Medizinalrats Dr. L. für erwiesen erachtet werden, daß der am 26. Januar 1908 eingetretene Tod G.'s eine Folge des Unfalls vom 21. Februar 1903 ist. Denn die Zeugen haben bekundet, daß ihnen bereits gleich nach Ostern 1903 krankhafte Veränderungen im Wesen des G. aufgefallen seien, daß insbesondere bereits zu dieser Zeit G. vor sich hingesprochen, und ein gegen

sein früheres Benehmen völlig verändertes und aufgeregtes Wesen gezeigt habe, und daß die Aufregungszustände sich allmählich bis zum Ausbruche der Geisteskrankheit verschlimmert haben. Auf Grund dieser Feststellungen gelangt dann der Sachverständige zu dem Ergebnisse, daß das Gehirnleiden des G., das zu seinem Tode geführt hat, mit dem Unfall in einem ursächlichen Zusammenhange steht. Das Rekursgericht hat kein Bedenken getragen, sich der durch die Zeugenaussagen unterstützten Auffassung des Sachverständigen anzuschließen. Hiernach war der Hinterbliebenenanspruch der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erachten, und insoweit ihrem Rekurse stattzugeben.

Zusammenfassung.

2 Jahre nach dem Unfall (Quetschwunde der Kopfhaut infolge Herabfallens eines Steines) erkrankte der Maurer G. an Paralyse. Da das ärztliche Gutachten den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Erkrankung bejahte, sprach das R. V. A. den Hinterbliebenen die beantragte Rente zu.

23. Rekursentscheidung No. 53 Jahrgang 1912 Band 26.

Der Arbeiter G., welcher am 11. Dezember 1906 eine Fußverletzung erlitten hatte, machte geltend, daß auch ein Gehirnleiden, das von den Ärzten als progressive Paralyse gedeutet wurde, auf den Unfall zurückzuführen sei, und beanspruchte deshalb die Vollrente. Die Instanzen verneinten den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Leiden und dem Unfalle und wiesen G. mit seinem Anspruche ab. Am 16. November 1910 starb er an dem Gehirnleiden. Die Hinterbliebenen erhoben Entschädigungsansprüche mit der Behauptung, daß G. bei dem Unfall auch einen Schlag gegen den Kopf erlitten, und daß dieser die Ursache für das tödliche Leiden gebildet habe. Da die B. G. und das Sch. G. die Kläger abwiesen, legten diese Rekurs ein. Zugleich beantragten sie, das durch Rek. E. vom 2. Juni 1910 abgeschlossene Verfahren, betreffend den Anspruch des Verstorbenen auf Gewährung der Vollrente, wieder aufzunehmen. Sie begründeten den Antrag damit, daß durch — — Dr. H. festgestellt worden sei, daß es sich bei der Erkrankung des Verstorbenen nicht, wie beim Erlaß der Rek. E. vom 2. Juni 1910 angenommen worden sei, um progressive Paralyse gehandelt

habe, daß vielmehr bei der Obduktion eine Blutung in die Gehirnrinde gefunden worden sei, die möglicherweise auf den Unfall vom 11. Dezember 1906 zurückzuführen sei. Das R. V. A. — — lehnte die hinsichtlich der Erbansprüche beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens ab. — —

— — Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens sind nicht gegeben.

Zusammenfassung.

Der Arbeiter G., der im Dezember 1906 eine Fußverletzung erlitten hatte, starb im November 1910 an einem Gehirnleiden, das von den Ärzten als Paralyse gedeutet wurde. Nach Ansicht des obduzierenden Arztes handelte es sich nicht um Paralyse; der Obduzent fand eine Blutung in die Gehirnrinde, die nach seiner Ansicht möglicherweise eine Unfallfolge darstellte. Das R. V. A. erkannte den Zusammenhang zwischen dem „bisher als progressive Paralyse angesehenen Leiden" und dem Unfall nicht an und wies die Ansprüche der Hinterbliebenen zurück.

24. Rekursentscheidung No. 127 Jahrgang 1912 Band 26.

Der 41 jährige Anstreicher D. erlitt am 26. März 1907 dadurch einen Unfall, daß ihm beim Höherlegen eines Gerüstbrettes dieses auf den Hinterkopf schlug. D. stieß einen Schmerzenslaut aus, arbeitete aber weiter. Am 26. April 1907 gab er seine Stellung auf, arbeitete dann an verschiedenen Stellen, mußte aber jedesmal bald wieder aufhören, weil seine Arbeiten nicht genügten. Anfang Mai traten Zeichen von Geistesstörung auf, die zu seiner Aufnahme in das L.-Hospital führten. — — Die behandelnden Ärzte erklärten, ein Zusammenhang zwischen der geistigen Störung und dem Unfalle sei nicht sicher zu erweisen, aber auch nicht bestimmt auszuschließen. Das Sch. G. und das R. V. A. verurteilten die B. G. zur Rentenzahlung an den Verletzten. Am 6. Oktober 1909 starb dieser. Bei der Leichenöffnung fanden sich — — Miliartuberkulose und eine Embolie der beiden Lungenschlagadern. Nach Ansicht des obduzierenden Arztes Dr. O. war Lungenembolie die unmittelbare Todesursache. Diese Embolie sowie die sie begünstigende Miliartuberkulose seien Begleiterscheinungen einer progressiven

Paralyse, welche in letzter Linie auf Syphilis zurückzuführen sei. Es sei aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Unfall den Ausbruch der Paralyse ausgelöst habe. Dagegen äußerte sich der Oberarzt Dr. H. von der B.er Nervenklinik dahin, daß sichere Anhaltspunkte für die Auslösung oder Verschlimmerung der Paralyse durch den Unfall sich nicht hätten finden lassen. — — Die B. G. wies die Hinterbliebenen des D. mit ihren Entschädigungsansprüchen ab. Das Sch. G. holte noch von dem Oberarzte Dr. R. ein Gutachten ein, das zu folgenden Schlüssen gelangte: Die Ursache der Miliartuberkulose sei auf der Grundlage eines vorhandenen Tuberkelherdes in der progressiven Paralyse insofern zu suchen, als eine andere Ursache für den Ausbruch dieses Herdes und die Verstreuung der Tuberkelkeime in die ganze Blutbahn nicht zu finden sei. Die progressive Paralyse habe zwar wieder eine luetische Infektion zur Grundlage; da aber nur ein geringer Prozentsatz aller luetisch infizierten Personen von progressiver Paralyse befallen werde, so sei eine Gehirnerschütterung als ein beim Ausbruch der Erkrankung wesentlich mitwirkendes ursächliches Moment anzusprechen, sofern nur ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dieser Gehirnerschütterung und den ersten Krankheitszeichen nachgewiesen sei. Dieser zeitliche Zusammenhang müsse bejaht werden, und deshalb sei anzunehmen, daß die durch den Unfall verursachte Kopfverletzung wahrscheinlich wesentlich, wenn auch nur mittelbar, zum Ausbruch der tödlichen Erkrankung beigetragen habe. Das Sch. G. verurteilte darauf die B. G. zur Entschädigung der Hinterbliebenen. Auf den Rekurs der Beklagten ersuchte das R. V. A. den Geh. Medizinalrat Professor Dr. Z. in B. um eine gutachtliche Äußerung. Diese erging dahin, es sei zwar nicht wahrscheinlich, daß der leichte von keinerlei Symptomen einer Gehirnerschütterung begleitete Unfall die progressive Paralyse ausgelöst habe, es erscheine aber nicht ausgeschlossen, daß eine schon vor dem Unfalle in der Entwickelung begriffene Paralyse durch den Unfall verschlimmert und zu einem beschleunigten Verlauf geführt worden sei, wenn auch die geistige Störung als solche, d. h. ohne Mitwirkung der sonstigen, außerhalb des Nervensystems gelegenen, bei der Obduktion gefundenen Krankheitsprozesse (Tuberkulose, Nierenentzündung und Krebsgeschwür), erst später zum Tode geführt haben würde. — —

— — Daß die progressive Paralyse bei D. durch den Unfall entstanden sei, ist abzulehnen. — — Jedenfalls reicht das jetzt vorliegende Material nicht aus, um den ursächlichen

Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode auch nur in dem Sinne einer in Betracht fallenden Beschleunigung zur Überzeugung des Senats darzutun. — —

Zusammenfassung.

Der Anstreicher D. wurde beim Höherlegen eines Gerüstbrettes von diesem auf den Hinterkopf getroffen und erkrankte bald darauf an Paralyse. Der Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Erkrankung wurde von 2 Gutachtern für wahrscheinlich gehalten, von den 3 übrigen Gutachtern bestritten. Das R. V. A. wies im Anschluß an die 3 letzten Gutachter die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen zurück.

25. Rekursentscheidung No. 168 Jahrgang 1912 Band 26.

Der 32jährige Schlosser D. stürzte am 9. Mai 1908 bei dem Zusammenbruch eines Gerüstes 6 m hoch ab. Er verlor das Bewußtsein nicht, klagte aber über Schmerzen im Kreuz und im rechten Bein. — — Die B. G. bewilligte bis zum 20. September 1908 die Vollrente, von da ab eine Teilrente von 75 %, und setzte diese vom 1. April 1909 ab auf 33 1/3 % herab. Am 10. Mai 1909 beantragte die Mutter des D., welcher Ende März 1909 wegen Geisteskrankheit (Reizzustände, Größenwahn usw.) in eine Irrenanstalt gebracht worden war, ihrem Sohne die Vollrente zu gewähren, weil die Geisteskrankheit nach dem Gutachten der Irrenanstalt eine Folge des Unfalles sei. Da die Direktion der Psychiatrischen Klinik in M. nur die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Unfall und Geisteskrankheit (progressive Paralyse) zugab, die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhanges dagegen verneinte, wies die B. G. die Erhöhung und den Rentenantrag zurück. — — Mittels Bescheides vom 27. Oktober 1910 hob die B. G. die Rente auf, weil die Unfallfolgen vollständig beseitigt seien. Das Sch. G. dagegen nahm an, daß nur eine Besserung bis auf 20 % eingetreten sei, und sprach dem Kläger eine Rente in dieser Höhe zu. Gegen die Entscheidung des Sch. G. legten beide Parteien Rekurs ein, die B. G. mit dem Antrage auf Wiederherstellung des Aufhebungsbescheides vom 27. Oktober 1910, der Vertreter des Klägers mit dem Antrage auf Bewilligung der Hilflosenrente. Das R. V. A. ersuchte die Direktion der Psychiatrischen und Nervenklinik der Charité in Berlin um ein Obergutachten,

das zu folgenden Schlußfolgerungen gelangte: „— — In dem vorliegenden Falle ist sicher syphilitische Infektion vorhanden gewesen, aber die Möglichkeit, daß erst der stattgehabte Unfall auf dem Boden der Syphilis den Ausbruch der Paralyse hervorgerufen oder wesentlich zu ihm beigetragen hat, ist nicht auszuschließen. Besonders im Hinblick darauf, daß der Sturz am Rückenmark Veränderungen herbeigeführt zu haben scheint, und daß schon bei der Entlassung des D. aus dem Krankenhause eine geistige Reizbarkeit bemerkt wurde, erscheint mehr als die bloße Möglichkeit eines Zusammenhanges gegeben. — — Hierauf wurde der Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik in M., Professor Dr. K., um ein Obergutachten ersucht. Dieses lautete im wesentlichen:

„— — Nach alledem kommen wir zu dem Schlusse, daß höchstens eine entfernte Möglichkeit dafür besteht, daß die Paralyse des D. mit dem Unfalle vom 9. Mai 1908 in einem ursächlichen Zusammenhange steht. — — Das R. V. A. hat nun dem Gutachten der letztgenannten Klinik den Vorzug vor dem der Königlichen Charité gegeben. — — Diesen überzeugenden Darlegungen ist das Rekursgericht gefolgt. — — Mithin waren die Rekurse zurückzuweisen.

Zusammenfassung.

Der Schlosser D. erkrankte nach einem Unfall (Sturz aus einer Höhe von 6 m) an Paralyse. Die 3 gehörten ärztlichen Gutachter bezeichneten den Zusammenhang zwischen Paralyse und Unfall nur als möglich. Das R. V. A. erkannte demgemäß den Unfall als ursächliches Moment nicht an und lehnte die Rentenansprüche ab.

Nachstehende Tabelle gibt eine kurze Übersicht über die 25 Fälle, die dem R. V. A. zur Entscheidung vorgelegen haben.

	Art der Verletzung	Einsetzen der Paralyse	Besondere Bemerkungen	Entscheidung des R. V. A.
1. Fall Band 2 No. 20	Langjährige Einwirkung von Schmelzofenhitze	ungewiß	Berufsschädigung, aber kein Unfall im Sinne des Gesetzes. Trotz Bejahung des Zusammenhangs Rente abgelehnt	+
2. Fall Band 2 No. 369	Sturz von einer Treppe	ungewiß	Sturz im paralytischen Anfall	—
3. Fall Band 3 No. 305	Sturz im Betriebe	ungewiß	— —	+
4. Fall Band 5 No. 57	Quetschung am Zeigefinger, Rißwunden der Hand	1 1/2 Jahre nach dem Unfall	Ursache der Erkrankung nach Ansicht der Verwandten „Nervenaufregung“	—
5. Fall Band 7 No. 60	Nicht festzustellen	ungewiß	Ursache der Erkrankung nach Ansicht der Verwandten „Chloroformnarkose“ oder Hirnkrebs	—
6. Fall Band 8 No. 101	Aufschlagen eines Balkens auf die Stirn	1 1/2 Jahre nach dem Unfall	Psychischer Shock als Ursache der Paralyse bejaht. Luische Ätiologie ärztlicherseits verneint	—
7. Fall Band 9 No. 113	Aufschlagen mit dem Kopf auf den Boden	ungewiß	— —	+
8. Fall Band 9 No. 309	Verletzung des Auges durch einen eisernen Keil	3 Monate nach dem Unfall	— —	+

	Art der Verletzung	Einsetzen der Paralyse	Besondere Bemerkungen	Entscheidung des R. V. A.
9. Fall Band 10 No. 4	Quetschung der Hand	5 Jahre nach dem Unfall	— —	+
10. Fall Band 11 No. 57	Quetschung des Fußes	ungewiß	Suicid von den Verwandten als Unfallfolge angesprochen	—
11. Fall Band 11 No. 152	Aufschlagen mit dem Kopfe auf eine gepflasterte Tenne	ungewiß	Fristversäumnis als Folge der Paralyse anerkannt	+
12. Fall Band 12 No. 277	Sturz	ungewiß	Sturz im paralytischen Anfall	—
13. Fall Band 12 No. 369	Bruch des Oberschenkels	„kurz nach dem Unfall“	— —	+
14. Fall Band 13 No. 278	Hiebe über den Kopf	„bald nach dem Unfall“	— —	+
15. Fall Band 18 No. 1	Gemütserregung	„bald nachher“	Beschleunigung des Krankheitsverlaufes durch psychische Erregung	+
16. Fall Band 18 No. 137	Kurzschluß bei Benutzung eines Telephons	ungewiß	— —	+

	Art der Verletzung	Einsetzen der Paralyse	Besondere Bemerkungen	Entscheidung des R. V. A.
17. Fall Band 19 No. 3	Starke Verbrennung der Hand durch elektr. Strom	2 Jahre nach dem Unfall	— —	+
18. Fall Band 19 No. 42	Sturz vom Pferd	3 Jahre nach dem Unfall	Luische Ätiologie ärztlicherseits verneint	+
19. Fall Band 19 No. 165	Gemüts-Erschütterung	vor dem Unfall	Gemütserschütterung als auslösendes Moment paralytischer Anfälle anerkannt	+
20. Fall Band 20 No. 54	Verbrennung im Gesicht, an Armen und Beinen	11 1/2 Jahre nach dem Unfall	Luische Ätiologie ärztlicherseits verneint	+
21. Fall Band 24 No. 5	Fallen eines eisernen Winkels auf den Kopf	1 Jahr nach dem Unfall	— —	+
22. Fall Band 24 No. 172	Fallen eines Steines auf den Kopf	2 1/3 Jahre nach dem Unfall	— —	+
23. Fall Band 26 No. 53	Fuß-Verletzung	ungewiß	— —	—
24. Fall Band 26 No. 127	Aufschlagen eines Brettes auf den Kopf	1 Monat nach dem Unfall	— —	—
25. Fall Band 26 No. 168	Sturz aus einer Höhe von 6 Metern	1 Jahr nach dem Unfall	— —	—

Es ist demnach in 16 Fällen der Unfall als Ursache der Paralyse angesprochen worden, in den übrigen 9 Fällen wurde die Frage des Zusammenhangs verneint.

Auf die Begründung des Urteils komme ich später zurück. Zunächst scheint es lohnend, der Frage nachzugehen, inwieweit das R. V. A. den Gutachten der Ärzte gefolgt ist. Die nachstehende Tabelle läßt erkennen, wie sich in den einzelnen Fällen die Gutachter zu der Frage des Zusammenhangs zwischen Paralyse und Unfall geäußert haben; zur besseren Übersicht führe ich noch einmal die Entscheidungen des R. V. A. an.

	Zusammenhang zwischen Paralyse und Unfall		Stellungnahme des Reichsversicherungs-Amtes	
	bejaht	verneint	bejaht	verneint
Fall 1	sämtl Gutachter	— —	+	
Fall 2	— —	sämtl. Gutachter		—
Fall 3	Mehrz. d. Gutachter	— —	+	
Fall 4	— —	sämtl. Gutachter geben nur die Möglichkeit zu		—
Fall 5	— —	sämtl. Gutachter		—
Fall 6	Mehrz. d. Gutachter	— —	+	
Fall 7	— —	1 Gutachter gibt nur die Möglichkeit zu	+	
Fall 8	1 Gutachter	2 Gutachter	+	
Fall 9	1 Gutachter	— —	+	
Fall 10	1 Gutachter	— —	+	
Fall 11	1 Gutachter	— —	+	
Fall 12	— —	sämtl. Gutachter		—
Fall 13	sämtl. Gutachter	— —	+	
Fall 14	sämtl. Gutachter	— —	+	
Fall 15	Hälfte d. Gutachter	Hälfte d. Gutachter	+	
Fall 16	1 Gutachter	2 Gutachter geben die Möglichkeit zu	+	
Fall 17	— —	Mehrz. d. Gutachter		—
Fall 18	1 Gutachter	— —	+	
Fall 19	sämtl. Gutachter	— —	+	
Fall 20	— —	Mehrz. d Gutachter		—
Fall 21	Mehrz. d. Gutachter	— —	+	
Fall 22	1 Gutachter	— —	+	
Fall 23	— —	sämtl. Gutachter		—
Fall 24	— —	Mehrz. d. Gutachter		—
Fall 25	— —	sämtl. Gutachter geben nur die Möglichkeit zu		—

Wie ich schon im Anfang meiner Arbeit bemerkte, ist als eigentliche Ursache der progressiven Paralyse die luetische Infektion anzusprechen.

Nach unserer heutigen Auffassung kann ein Unfall allein eine Paralyse nicht erzeugen. Aus einer besonderen Betrachtung können wir daher alle die Fälle ausschließen, in denen die Gutachter sämtlich die Frage des Zusammenhangs verneint haben, und in denen das R. V. A. auf Grund dieser übereinstimmenden Gutachten ebenfalls die Rentenansprüche ablehnte. Von den aufgezählten 25 Fällen scheiden indessen nur 3 aus diesen Gründen aus. Die übrigen 22 Fälle bedürfen einer ausführlichen Würdigung.

Daß die Angehörigen, vereinzelt auch die Kranken selbst (vielleicht veranlaßt von den Angehörigen), immer wieder die Neigung zeigen, die Erkrankung auf Unfälle zurückzuführen, kann uns nicht verwundern. Denn es besteht ja heute allgemein die Neigung, selbst aus dem geringsten Unfall Kapital zu schlagen. Derart, daß selbst Vorkommnisse als Unfälle gemeldet werden, die im Sinne des Gesetzes überhaupt keine Unfälle darstellen. Wenn, wie im Fall No. 4, nur eine ganz geringfügige Verletzung vorhanden war, muß die „Nervenaufregung“ als Unfall herhalten. In einem andern Falle, in dem ein Unfall nicht eruiert werden konnte, wird die mit der dauernden Beschäftigung verbundene Schädigung als solcher gedeutet (Fall 1). Wie weit das Bestreben der Angehörigen geht, zeigt geradezu klassisch Fall 5, in dem gleich mehrere Gründe als Ursache angegeben werden; heißt es doch da, daß die Paralyse ihres Erblassers „eine Folge entweder der durch die Folgen des Unfalls notwendig gewordenen, in der Chloroformnarkose ausgeführten Operation, oder des ebenfalls durch den Unfall herbeigeführten Gehirnkrebses gewesen sei“; der Gehirnkrebs wiederum wird als Folge des Hodenkrebses bezeichnet, und auch der

Hodenkrebs ist nach Ansicht der Angehörigen durch einen Unfall bedingt.

So ist weder die Art noch die Schwere des Unfalls für die Verwandten maßgebend, es liegt ihnen lediglich daran, überhaupt einen Unfall in der Anamnese aufdecken zu können. Es ist ihnen auch ganz gleichgültig, ob es sich um ein kurz oder weit zurückliegendes Ereignis handelt. So wurde nach den vorliegenden Entscheidungen in einem Falle ein nur um einen Monat zurückliegender Unfall als Ursache der Paralyse angegeben, in einem andern Fall wurde die Paralyse auf einen 11 Jahre vor Ausbruch der Paralyse erfolgten Unfall zurückgeführt.

Weit mehr als die Psychologie der Angehörigen interessiert hier die Frage, aus welchen Gründen von seiten der Gutachter die Frage des Zusammenhangs zwischen Paralyse und Unfall bejaht wurde. Am meisten auffallend erscheint es, daß 3 mal als Begründung angeführt wird, daß eine andere Ursache als der Unfall, insbesondere Lues für die vorliegende Paralyse nicht in Betracht kommen könne. Ein Gutachter bestreitet überhaupt jeden Zusammenhang zwischen Paralyse und Lues und nennt die gegenteilige Ansicht „eine ganz unbewiesene, lediglich auf eine sehr wenig beweiskräftige anamnestische Statistik gestützte, durch positive Forschungsergebnisse auf pathologisch-anatomischem Gebiete aber in keiner Weise bestätigte Theorie". Durch diese Auffassung setzen sich die erwähnten Gutachter in einen schroffen Gegensatz zu den sonst allgemein herrschenden, auf langjährige Erfahrungen aufgebauten Ansichten.

Im übrigen wird von den Ärzten der Unfall nicht als alleinige Ursache der Paralyse angesprochen, stellt vielmehr nur das auslösende Moment dar, das die Paralyse in Erscheinung treten läßt, beziehungsweise eine latente Paralyse manifest macht, oder wirkt verschlimmernd auf die bereits bestehende Paralyse ein.

Tatsächliche Gründe können in keinem Falle zum Beweis herangezogen werden. Die Haupt- beziehungsweise einzige Stütze für ihre Ansicht sehen die Gutachter in dem zeitlichen Zusammenhang. Daß dieses „post hoc, ergo propter hoc“ nicht am Platze ist, bedarf keiner Erörterung. Schließlich ist es doch klar, daß selbst eine so schwere Erkrankung wie die Paralyse erst von einem bestimmten Zeitpunkt ab als solche erkannt werden kann, sei es, daß erst allmählich die Veränderung der Persönlichkeit vor sich gegangen ist, sei es, daß die Erkrankung scheinbar akut mit einem paralytischen Anfall einsetzt. In beiden Fällen ist es unseres Erachtens nicht angängig, vom „Manifestwerden der zuvor latenten Paralyse zu reden“, vielmehr handelt es sich bei dieser Ansicht um „eine mehr oder weniger durch Fremdwörter verbrämte Redensart“ (Schultze*).

Besonders sind nach unseren Feststellungen die Ärzte geneigt, den Zusammenhang zwischen Unfall und Paralyse zu bejahen, wenn es sich um Kopfverletzungen und Gehirnerschütterungen gehandelt hat; aber auch eine alleinige Gemütserschütterung wird von ihnen häufig als Ursache anerkannt. Wir können, wie aus unseren Ausführungen bereits hervorgeht, diesen Standpunkt nicht teilen. Wenn überhaupt, können gerade bei der Paralyse Gelegenheitsursachen ausgeschlossen werden. Sicher zum mindesten als auslösendes Moment. Durchaus unwahrscheinlich ist es uns ferner, daß durch einen Unfall ein paralytischer Anfall ausgelöst werden kann; in den meisten Fällen wird vielmehr der paralytische Anfall primär sein und sekundär den Unfall herbeiführen. Auch eine Beschleunigung des Krankheitsverlaufes der Paralyse infolge eines Unfalls scheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erwiesen. Wir können uns des

*) Aus einem ärztlichen Obergutachten, erstattet auf Ersuchen der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft in Düsseldorf.

Eindrucks nicht erwehren, daß die Ärzte den Angehörigen ein zu großes Entgegenkommen angedeihen lassen, statt allein dem ärztlichen Gewissen zu folgen.

Das R. V. A. hat im allgemeinen sich den ärztlichen Gutachten angeschlossen und dementsprechend seine Entscheidungen getroffen. Nur in einem der 25 Fälle hat es im Gegensatz zu dem allein gehörten Gutachter den Zusammenhang verneint, weil er durch die Ausführungen des Gutachters wohl möglich, jedoch nicht wahrscheinlich gemacht sei, eine Entscheidung, der wir mit Befriedigung zustimmen.

Beim R. V. A. scheint, wie sich leicht aus den einzelnen Entscheidungen erkennen läßt, im allgemeinen die Neigung zu bestehen, wenn irgend möglich dem Versicherten die Rente zukommen zu lassen. Sobald nicht eine überwiegende Mehrzahl der Gutachter den Zusammenhang verneinte, hat es, den einen eben erwähnten Fall ausgenommen, sich stets zu Gunsten der Versicherten ausgesprochen, also auch in allen Fällen, in denen Für und Wider von einer gleichen Zahl Gutachter vertreten wurde, den Zusammenhang bejaht. Dies Bestreben des R. V. A. geht besonders deutlich aus Fall 1 hervor, in welchem das R. V. A. in seiner Entscheidung geradezu sein Bedauern aussprach, daß es „trotz der Bedürftigkeit der M.'schen Familie nicht in der Lage sei, ihrer Beschwerde Abhülfe zu gewähren".

Betrachtet man die Entscheidungen in ihrer zeitlichen Folge, so gewinnt man den Eindruck, daß in den letzten Jahren die Frage des Zusammenhangs zwischen Paralyse und Unfall öfter als früher in ablehnendem Sinne beantwortet worden ist. Das beweist, daß auch die Ärzte, die unseren oben genauer bestimmten Standpunkt nicht teilen, seltener geworden sind. Aber auch aus den letzten Gutachten erhellt, daß die sogenannten Hülfsursachen immer weniger

zur Erklärung für die Entstehung der Paralyse herangezogen werden, und daß der Lehrsatz „ohne Lues keine Paralyse“ immer mehr an Anerkennung gewinnt.

Herrn Privatdozent Dr. Klieneberger bin ich für die Anregung zu dieser Arbeit, die gütige Unterstützung und das Interesse, das er der Arbeit entgegengebracht hat, zu herzlichem Dank verpflichtet.

Lebenslauf.

Ich, Walther Ernestus, wurde am 4. März 1890 als Sohn des Fabrikanten Peter Ernestus zu Elberfeld geboren. Bis zu meinem 16. Lebensjahre besuchte ich die Realschule in der Nordstadt zu Elberfeld und hernach das dortige städtische Realgymnasium. Herbst 1908 verließ ich diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife, um mich dem Studium der Medizin zu widmen. Ich bezog die Universitäten Freiburg i. B., Rostock, München, Berlin, Kiel und Göttingen. Nach fünfsemestrigem Studium bestand ich Februar 1911 das ärztliche Vorexamen zu Rostock, im Januar 1914 zu Göttingen das ärztliche Staatsexamen. Seitdem war ich am pharmakologischen Institut und an der Universitäts-Nerven-Klinik zu Göttingen als Medizinalpraktikant tätig.